

Tautscher, Anton

Article

Die Entwicklung der österreichischen Staatswirtschaft

Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Provided in Cooperation with:

Duncker & Humblot, Berlin

Suggested Citation: Tautscher, Anton (1969) : Die Entwicklung der österreichischen Staatswirtschaft, Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ISSN 0036-6234, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 89, Iss. 3, pp. 267-311, <https://doi.org/10.3790/schm.89.3.267>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/291190>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Die Entwicklung der österreichischen Staatswirtschaft

Von Anton Tautscher, Graz

Die Entwicklung der Staatswirtschaft läuft in Österreich parallel mit der in Deutschland und mit der in Europa, weil Österreich durch viele Jahrhunderte die Führung im Deutschen Reich innehatte und zur Führungsspitze der Staaten in Europa gehörte. In dieser Position strömten auch alle geistigen Bewegungen in Österreich ein und stellten gleichartige Anschauungen über die Wirtschaftsordnung und über die Funktion der Staatswirtschaft hier und dort her. Eine Sonderheit ist nur insofern festzustellen, als die liberale Staatswirtschaft vom späten Nachwirken des Kameralismus und von den frühen Ansätzen des sozialpolitischen Interventionismus so überlappt wurde, daß sie gar nie rein zum Vorschein kommen konnte.

Die große politische Veränderung im Übergang vom Großstaat Österreich-Ungarn mit einem Staatsgebiet von 300 005 qkm und 26 150 708 Einwohnern (pro qkm 87: im Jahre 1900) zum Kleinstaat der Republik Österreich mit 83 904 qkm und 6 530 000 Einwohnern (pro qkm 78: im Jahre 1920) brachte für die Staatswirtschaft nur eine mengenmäßige, aber keine wesentliche Strukturveränderung. Die Probleme blieben die gleichen. In Beachtung dieser Tatsachen lassen sich in der Entwicklung der österreichischen Staatswirtschaft vier Epochen deutlich unterscheiden: die landesfürstlich-kameralistische Staatswirtschaft (bis 1848), die liberalisierte Staatswirtschaft (1849—1869), die interventionistische Staatswirtschaft (1870—1938) und die Staatswirtschaft im Dienste der Wirtschaftspolitik mit dem Trend zur wirtschaftlichen Übermacht des Staates (1945—1965).

I. Die landesfürstlich-kameralistische Staatswirtschaft (bis 1848)

Zur beginnenden Neuzeit setzte Ferdinand I. (1521—1564), der große Schöpfer des österreichischen Staates, mit der absolutistisch-merkantilistischen Idee den Aufbau des österreichischen Staates an, der dann folgerichtig fortgesetzt unter Maria Theresia zur Vollendung gebracht wurde und bis zur Revolution des Jahres 1848 währte. Das politische Konzept des absolutistischen Staates gab Niccolò *Machiavelli* als er in seinen „Discorsi“ sagte: „Wenn es um das Sein oder Nichtsein

des Staates geht, darf es kein Erwägen geben, ob eine Handlung gerecht oder ungerecht sei“ (III, 41). Für diese Machtusurpation gab Jean *Bodin* die rechtliche Legitimation, indem er erklärte: „Der Staat hat die höchste Macht, der neben dem unsterblichen Gott niemand Höheren als sich selbst anerkennt“ (De republica I, 8). In der Phase der Vollendung des absolutistischen Staates Österreich charakterisierte der damalige Manager dieses Staates Wenzel Anton Fürst v. *Kaunitz* den Staat: „Die oberste Macht ist die Macht über jede andere Macht, über welcher oder neben welcher keine Macht sich in dem Staat befindet noch befinden kann“¹.

Diese politische Machtzentrale des absolutistischen Staates durchdrang das gesamte Leben der Untertanen: Sie richtete die Untertanen in ihrem Bekenntnis auf eine Linie aus, sie unterstellte alle Untertanen nach einem langen Kampf gegen die ständischen Sonderrechte dem einen allgemeinen Landrecht, und sie organisierte für ihre Untertanen durch die landesfürstliche Wohlstandspolizei den Wohlstand. So erklärte der Codex Theresianus: „Es könnte zum gemeinsamen Besten aller österreichischen Erbländer nichts ersprißlicher und heilsamer sein, als die gesamten Untertanen zur allgemeinen Wohlfahrt unter einem Gott, einem Landesfürsten und unter einerlei Gesetz vereint“ zu wissen (Vorwort, 1785).

Die politische Macht wird durch den wirtschaftlichen Reichtum ergänzt und gestützt, „denn mächtig und reich seyn, ist itzo zu einem Relativo geworden gegen diejenigen, so schwächer und ärmer seyn“².

Damit der Staat jederzeit und überall in die Volkswirtschaft und in die Vermögen der Privaten zwecks Lenkung durch die Wohlstandspolizei eingreifen kann, behielt er sich auf Grund der staatlich-souveränen Allmacht das Recht des „Obereigentums“ vor, wie dies im Codex Theresianus (T. 2, c. 3 § 3, 25) vorgesehen wurde: „Es bleibt unserer höchsten landesfürstlichen Gewalt allemal vorbehalten, nach den Erfordernissen des gemeinsamen Wohlstandes nicht allein den Gebrauch der Sachen unserer Untertanen zu bestimmen, sondern auch die Sachen selbst zum Dienst des gemeinsamen Besten zu gebrauchen und zu verwenden.“ Der Staat kann demnach jederzeit jedes Vermögen im Dienste des allgemeinen Wohles an sich ziehen. Das im Eigentum der Untertanen befindliche Vermögen ist ein „jederzeit für den Staat bereitstehendes Vermögen“³. In Vollzug dieses Obereigentums hat der Lan-

¹ Wenzel Anton Fürst v. *Kaunitz*: Von der obersten Gewalt 1768/69. In: Ferdinand *Maaß*: Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte. Bd. 1, S. 371.

² Philipp Wilhelm *Hornigk*: Österreich über alles, wann es nur will. Regensburg 1684. (Zitiert nach der 8. Aufl. v. 1717) S. 20.

³ Johann Heinrich Gottlob *Justi*: Staatswirtschaft. 2. Aufl. Leipzig 1753. T. 2, S. 20 f. u. T. 2, S. 88.

desfürst „alle Bergwerke, wo sie seyn oder künftig gefunden werden, gänzlich [für sich] vorbehalten“ (Ferdinand I., Bergordnung vom 1. Jänner 1553, Art. 1). So geschah es auch mit den meisten Wäldern und mit vielen Sachen, die unter das landesfürstliche Regalrecht gestellt wurden. Auf Grund des Obereigentums des Landesfürsten wurde die Wirtschaftspolitik und die Staatswirtschaft geführt.

1. Volkswirtschaft und Staat: Staatswirtschaft

Die Sozialwirtschaftslehre des wirtschaftspolitischen Merkantilismus, der Kameralismus⁴, lehrte die durch den Staat geeinte Volkswirtschaft als Kommunikationssystem, in dem jeder Erzeugungszweig Landwirtschaft, Handwerk, Manufaktur, Verkehr und Handel eine vom Ganzen her bestimmte Funktion zu vollbringen hat. Die Landwirtschaft bringt die Rohstoffe und ist deshalb „der nöthigste und nützlichste Zweig für die gemeine Nahrung“⁵ und „der Grundstein der Glückseligkeit der Staaten“⁶. In dieser Funktion ist die Landwirtschaft das Fundament für die Größe einer Nation⁷. Handwerk und Manufaktur verarbeiten die Rohstoffe und bringen sie in einen für den Menschen brauchbaren Zustand. „Der Endzweck der Manufaktur ist, sich durch Kunstarbeit Unterhalt und Gewinn zu verschaffen. In Beziehung zum ganzen Staat aber ist ihr Zweck, die Beschäftigung zu vermehren, da die Manufaktur den Teil des Volkes beschäftigt, welchen die Landwirtschaft nicht beschäftigen kann. Der erste Zweck ist dem zweiten untergeordnet“⁸.

Die Differenzierung der Erzeugung bedarf einer ebenso starken Integration, damit die arbeitsteilige Wirtschaftsgemeinschaft den erforderlichen Zusammenhalt finde. Diese Integration leistet neben dem Verkehr der Handel, denn indem er den Rohstoffen und den Fertigwaren den Absatz sichert, wird er zur „Seele des Nahrungsstandes“⁹. Da er die Aufnahmefähigkeit des Marktes an die Erzeugung und die Erzeugnisse am Markt an den Mann bringt, bahnt er „die Arbeitsamkeit“ an. „Indem weder bauer noch handwerksmann ohne den kaufmann etwas gewinnen kann, ist der handel die vita des etats, als welcher er allen anderen die bewegung gibt“¹⁰.

⁴ Vgl. Anton Tautscher: Staatswirtschaftslehre des Kameralismus. Bern 1947.

⁵ Johann Joachim Becher: Politischer Diskurs. Frankfurt 1668. S. 5.

⁶ Johann Friedrich Pfeiffer: Lehrbegriff sämtlicher ökonomischer und Kameralwissenschaften. Mannheim 1778. Bd. 1, T. 1, S. 7 f.

⁷ Gottfried Wilhelm Frh. v. Leibniz: Anti-Jacobite ou Faussetés de l'avis aux propriétaires Anglais (1715) nach: Wilhelm Andreae: Grundlegung einer neuen Staatswirtschaftslehre. Jena 1930. S. 20.

⁸ Josef v. Sonnenfels: Grundsätze der Policy, Handlung u. Finanzwissenschaft. Wien 1771. Bd. 2, S. 137.

⁹ Johann Heinrich Gottlob Justi: Grundsätze der Polizeiwissenschaft. 2. Aufl. Göttingen 1759. S. 141.

¹⁰ Wilhelm v. Schröder: Fürstliche Schatz- und Rentkammer. Leipzig 1686. (Zitiert nach der Ausgabe v. 1713) S. 90.

All diese Wirtschaftszweige sind voneinander abhängig und aufeinander angewiesen, „denn das ist die rechte Gemein, wenn die Glieder der Gemein die Sachen also anstellen, daß einer von den andern leben und von den andern sein Stück Brot verdienen kann“¹¹. Alle Wirtschaftszweige müssen jeweils in einer richtig proportionierten Struktur zueinander stehen, sie müssen „Proportion gegen einander haben“¹², „dieweilen ein einziger kaufmann verhandeln kann, was hundert handwerksleute verarbeiten und ein handwerksmann verarbeiten kann, was hundert Bauern ihm an rohen materien zum verarbeiten geben können“¹³.

Diese Strukturordnung der Volkswirtschaft erleidet durch den verschieden kräftigen Wuchs der Wirtschaftszweige immer wieder Disproportionen mit den entsprechenden Strukturkrisen. Daher muß der Staat durch seine Wohlstandspolizei „den richtigen und proportionierten Zusammenhang des Nahrungsstandes“ immer wieder neu gestalten¹⁴. So muß „der Staat die Zweige des Nahrungsstandes in das gerechte Gleichgewicht und Verhältnis gegeneinander bringen“¹⁵. Im Vollzug dieser Aufgabe führt die landesfürstliche Wohlstandspolizei den Staat seinem Endzweck zu: der gemeinsamen Glückseligkeit der Untertanen (*Justi*).

Für diese wirtschaftlichen und die repräsentativen, wie auch im besonderen für die machtpolitischen Aufgaben braucht der Staat gemäß der sich entwickelnden stärkeren Geldwirtschaft immer mehr Geld. Der Staat muß daher eine Staatswirtschaft führen. Diese Staatswirtschaft hat zur Verrichtung ihrer Aufgaben zwei Gruppen ihrer Hauptgeschäfte: „Sie muß einerseits aus dem Volksvermögen das Geld für den Staat herausnehmen, erhalten und vermehren und andererseits dasselbe weislich gebrauchen und damit zum Wohl des Volkes wirtschaften“¹⁶. Die gesamte Staatswirtschaft steht im Dienste der landesfürstlichen Wohlstandspolizei und daher im Dienste des Aufnehmens des Nahrungsstandes.

Die Ausgaben des Staates sollen als Mittel zur Beförderung des gemeinsamen Besten aufgewendet werden, indem sie „diesem oder jenem hervorsprossenden Zweig des Wohlstandes zu Hilfe kommen“¹⁷. Die Ausgaben sollen „sich als wohltätiger Regen wieder in alle Gegenden

¹¹ Becher: a.a.O., S. 3.

¹² Becher: a.a.O., S. 10.

¹³ Becher: a.a.O., S. 6.

¹⁴ Johann Heinrich Gottlob Justi: Die Natur und das Wesen des Staates. Berlin 1760. S. 221

¹⁵ Gottlob Justi: Grundriß einer guten Regierung. Frankfurt u. Leipzig, 1759. S. 102.

¹⁶ Justi: Staatswirtschaft, a.a.O., T. 1, S. 59.

¹⁷ Johann Heinrich Gottlob Justi: System des Finanzwesens. Halle 1766. S. 147.

des Landes ergießen, damit kein Winkel des Staates unter der Dürre des Geldmangels seufze“¹⁸. Das für den Staat bereitliegende Vermögen „ist das große Meer, aus welchem sich durch wohleingerichtete Ausgaben über alle Teile des Nahrungsstandes ein blühender Zustand verbreitet“¹⁹.

Die Einnahmen des Staates stehen auch als Instrumente der Wohlstandspolizei im Dienste der Förderung des Nahrungsstandes, denn auch sie müssen „das Aufnehmen des Nahrungsstandes insgemein befördern“²⁰.

2. Der Haushaltsplan

„Der Staatswirt stellt den Hausvater des Staates vor. Als solcher hat er die Obiegenheit, die Haushaltung des Staates einzurichten und zu führen“²¹.

Daher „muß die oberste Gewalt:

1. aus dem Nationalvermögen solche Nutzungen ziehen, die zur Erhaltung des Staates notwendig sind, und
2. die erhobenen Teile jeweils so verwenden, wie es der besondere Zweck verlangt“²².

Zu einer solchen Budgetierung entwickelte sich die österreichische Finanzverwaltung in einer langzügigen Vorbereitung. Zunächst wurden die Vorschläge pro camerali (Generalanordnungsstaaten) getrennt von den Voranschlügen pro militare (Finanzsystem) geführt. Erst im Jahre 1720 versuchte man, für beide Zweckbereiche einen langfristigen Finanzplan zu erstellen. Seit 1721 wurden beide Etats aufeinander bezogen und von der Finanzkonferenz gemeinsam beraten.

Maria Theresia nahm sich in reformatorischer Absicht der Regelung für die Haushaltsordnung an und erließ am 23. Dezember 1761 das „Handschriften betreffend die Haushaltsordnung“. Als Begründung wird für die planmäßige Erstellung eines Staatsvoranschlages in der Präambel ausführlich ausgeführt:

„Meine Landesmütterliche Sorgfalt ist dahin gerichtet, die innerliche Landes-Verwaltung und mein ganzes Finanzwesen auf einen

¹⁸ Johann Heinrich Gottlob *Justi*: Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten. Königsberg u. Leipzig 1761. Bd. 1, S. 337.

¹⁹ *Justi*: Finanzwesen, a.a.O., S. 65.

²⁰ *Justi*: Finanzwesen, a.a.O., S. 143.

²¹ Ludwig Benjamin Matthäus *Schmid*: Lehre von der Staatswirtschaft. Mannheim 1780. Bd. 1, S. 52.

²² Carl Daniel Heinrich *Bensen*: Versuch eines systematischen Grundrisses der Staatslehre für Kameralisten. Erlangen 1798. Abt. 3, S. 53.

guten Fuß zu setzen und hiebey solche Anstalten vorzukehren, welche mit Meiner und Meiner getreuen Erblanden Wohlfahrt übereinstimmen.“ „Die Wohlfahrt meiner getreuen Untertanen liegt Mir allzuviel auf dem Herzen, als daß Ich hätte außeracht lassen können, auf alle möglichen Verbesserungen Meines gantzen Finanz- und Credit-Wesens fürzudenken.“ So wurde es für gut befunden, daß die Vereinigung aller Einkünfte in einer Kasse durchgeführt werden solle. Hiefür wurde eine „nähere Instruktion“ den Verwaltungsstellen an die Hand gegeben:

„Wegen der Kriegs- und Staats-Erfordernisse wird *alle Jahre* ein *Entwurf* von Meinen drey Finanz-Präsidenten mit Zuziehung der Stellen und Ämter verfasst, von Mir genehmet und sodann der Caise Generale zu ihrer Richtschnur übergeben. Es darf mithin *keine Ausgabe gemacht werden, welche sich nicht in dem von Mir genehmeten Erfordernis-Aufsatz vermerket findet* oder worüber Ich keine besondern Befehle ertheilet habe.“

Diese Haushaltsordnung verfolgt drei Zwecke: „Die Wohlfahrt Meiner getreuen Erblanden zu befördern, Meine gesamten Einkünfte zu einer höheren Ertragnus zu bringen und zu bestimmen, wie die einfließenden Gelder zu verwenden und auszugeben seyen.“

Die Maria-Theresianische Haushaltsordnung brachte den jährlichen Haushaltsplan, der die Grundlage für die Finanzwirtschaft des Staates für die folgenden Jahrzehnte bis zum Jahr 1863 bildete.

In näherer Erläuterung verlangte die Kameralistik für die Erstellung des „Erfordernis-Aufsatzes“ (Voranschlag) die Universalität, der gemäß alle Voranschlagsposten für die Einnahmen und die Ausgaben im Haushaltsplan enthalten sein sollen²³, die Annuität, der zufolge der Haushaltsplan für ein Jahr erstellt werden soll²⁴ und die Proportionalität, der entsprechend „die Ausgaben nach dem Stand der Einkünfte und des gesamten Vermögens des Staates eingerichtet werden“ sollen (*Justi*).

Auf Grund der so erstellten Haushaltspläne wurde die Staatswirtschaft eine planmäßig und rechenhaft durchdrungene Wirtschaft, die den Privatwirtschaften das Leitbild einer rationalisierten Wirtschaft gab.

Um den Budgetumfang für damals einigermaßen erkennen zu können, seien die Nettoeinnahmen aus Staatsunternehmungen, Staatsver-

²³ Carl Heinrich Ludwig Pölit: Die Staatswirtschaft im Lichte unserer Zeit. Leipzig 1823. T. 2, S. 266.

²⁴ *Justi*: Staatswirtschaft, a.a.O., T. 2, S. 514.

mögen, wie auch aus öffentlichen Abgaben für einige Jahre festgehalten²⁵:

1754		29 808 000 fl.
1781		57 660 000 fl.
1792		66 400 000 fl.

3. Die staatlichen Unternehmungen

Die merkantilistischen Staatsunternehmungen verfolgten zwei Zwecke: die „Förderung des Nahrungsstandes“ und die Vermehrung der Staatseinnahmen, denn „eine der vornehmsten Maximen muss seyn, die Unternehmungen so einzurichten, daß dadurch mehr Nahrung und Reichtum ins Land gezogen werde“²⁶ und „zur Erhebung von Einkünften Gelegenheit zu geben“²⁷, aber „keine Regierung darf sie nur als Quelle von Einkünften ansehen“²⁸. Hiezu gehören solche Unternehmungen, die wegen ihrer lenkenden Aufgaben vom Staat selbst gegründet werden, und solche, die mangels bestehender Rentabilität von den Privatwirtschaften nicht geführt werden können und deshalb vom Staat geführt werden müssen. „Aus diesen Gründen müssen Unternehmungen der obersten Gewalt überlassen bleiben, damit sie nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Besten genutzt werden“²⁹. Kraft der Gesamtverpflichtung des Staates muß er Unternehmungen führen, die bahnbrechend für die Zukunft wirken oder die wegen ihrer Schlüsselposition nicht den Privaten überlassen werden können und oft auch mangels Rentabilität von diesen gar nicht geführt werden wollen.

Aus dieser Begründung und mit dieser Verpflichtung gründete die österreichische Staatswirtschaft eine Reihe von Unternehmungen, die von Bankenunternehmungen über Verkehrsunternehmungen und Bergwerke bis zu Manufakturen und Finanzmonopolunternehmungen reichten.

Da die landesfürstliche Wohlstandspolizei die bisher lose nebeneinander gereichten Gebiete und Wirtschaftszweige stärker ineinander verflechten und zu einer Einheit integrieren wollte, mußte sie das Geld „als allgemeine Anweisung auf Güter aller Art“³⁰ von einer Zentral-

²⁵ Franz Frh. v. Mensi: Art. Finanzgeschichte. Österreichisches Staatswörterbuch. Wien 1895. Bd. 1, S. 479.

²⁶ Justi: Staatswirtschaft, a.a.O., T. 2, S. 139.

²⁷ Pfeiffer: a.a.O., T. 2, S. 238.

²⁸ Pölit: a.a.O., T. 2, S. 238.

²⁹ Johann Friedrich Pfeiffer: Natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entspringende Policeywissenschaft. Frankfurt 1779. Bd. 4, T. 2, S. 81.

³⁰ Pölit: a.a.O., S. 119.

bank ausströmen und als Integrationsinstrument die gesamte Volkswirtschaft durchdringen lassen, denn „pecunia enim est nervus rerum gerendarum“³¹. So wurde von Leopold I. am 15. Juni 1703 die Banco del Giro und in weiterer Ausgestaltung von Josef I. durch das Patent vom 24. Dezember 1715 die Wiener-Stadtbank als Zettelbank gegründet. Maria Theresia stellte wegen der inflatorischen Entartung durch die Preußenkriege mit dem Patent vom 15. Juni 1662 fest, daß die Bankozettel (Banknoten) „bei allen Cameralkassen zum vollen Wert, in allen Abgaben und Zahlungen zur Hälfte der zu leistenden Abgabe mit Zulage der anderen Hälfte unbaren Geldes angenommen werden sollen“ (§ 7). Nach den Napoleonischen Wirren hatte im Jahre 1811 der Umlauf der Bancozettel 1 060 Millionen fl. erreicht. Um „die Regelmäßigkeit im zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen“, wurde durch das Patent vom 15. Juni 1817 die Österreichische National-Bank geschaffen. Sie hatte das Recht der Notenausgabe und konnte das Es-compte-, Lombard- und das Depositengeschäft betreiben. Mit nur kleinen Veränderungen hielt diese Bank bis zum Jahre 1878 durch. Die merkantilistischen Bankgründungen von seiten des Staates haben sich im wesentlichen bewährt.

Die Verkehrspolitik wurde durch eine Reihe von Straßenbau- und Straßenpolizeiordnungen (Ferdinand I. v. 18. Mai 1559 und Rudolf II. v. 12. März 1594) und auch durch Donauschiffsordnungen (Ferdinand I. v. 17. Februar 1540 und Maximilian II. v. 10. Juni 1568) geregelt und gefördert. Die wichtigste Verkehrsförderung erfolgte durch die Gründung der Post durch Roger von Taxis. Sie wurde 1615 als Postregal der Familie Taxis zu Lehen gegeben und 1722 von der Familie Paar als Restlehen abgelöst. Mit dem Postgesetz vom 15. November 1837 wurde die Post als Staatsmonopol zur Beförderung von Personen und Sachen endgültig festgehalten.

Die innerösterreichischen Erbländer hatten im Steirischen Erzberg für die Eisengewinnung und in den Wäldern der Berge für die Kohlegewinnung die Grundlage ihres Wohlstandes. Der wirtschaftliche Zustand der Eisenwirtschaft war der „Index“ für den Reichtum Innerösterreichs und seiner Bewohner. Es war daher verständlich, daß nach einer längeren Zeit der „Unwürde am Berg“ der Staat eine neue Ordnung für das gesamte Eisenwesen durch die „Haupt-Capitulation über das Eisen-Gewerkschaft-Companiewesen“ vom 20. Oktober 1625 setzen mußte. Diese Neuordnung brachte die Verstaatlichung der Eisenwirtschaft mit den Radwerken auf der Innerberger Seite des Erzberges (jetzt Eisenerz) und den Hammerwerken an der Enns und all ihren

³¹ v. Schröder: a.a.O., Vorrede, S. 4.

Nebenflüssen bis zur Hauptverlagsstadt Steyr in der staatlichen Innerberger Hauptgewerkschaft.

Verstaatlicht wurden:

19 Radwerke in Innerberg

44 Hammerwerke

alle Gebäude, Grundstücke und Wälder der bisherigen Gewerken, die Eisenhandels-gesellschaft in Steyr mit allen Verlagsrechten;

mit einen Einlagewert in die Hauptgewerkschaft:

155 774 fl. von den Radmeistern

240 275 fl. von den Hammermeistern

348 731 fl. von der Handels-Kompagnie

744 780 fl. insgesamt

Mit dieser verstaatlichten Eisen- und Stahlwerksgesellschaft konnte der Staat den größten Sektor der innerösterreichischen Regionalwirtschaft und durch ihn alle anderen Bereiche lenken und „in Flor“ bringen. Mit der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie hatte die Staatswirtschaft die Schlüsselstellung der innerösterreichischen Wirtschaft in der Hand.

„Wenn es in Teilen des Nahrungsstandes noch ziemlich leer aussieht, ist ein weiser Regent zuweilen genötigt, gewisse Manufakturen und Fabriken auf seine Kosten anzulegen und zu gründen“³². Zunächst aber versuchte man, durch privilegia privata Unternehmern das Recht, außerhalb der Zunftverfassung zu produzieren, zu geben. Man gab ihnen teilweise auch Steuerfreiheit und Staatszuschüsse. So wurden u. a. Privilegien vergeben an: den Linzer Ratsbürger Christian Lind für eine Schafwollfabrik (1672), an Christoph Weiß für eine Papierfabrik in Hohenelbe (1667), an v. Hengstberg für die Seidenmanufaktur in Wien am Neubau, an v. Sickingen für die Seidenfabrik am Tabor und an Du Paquier für eine Porzellanmanufaktur (1718). Dann aber mußte man nicht selten wegen des Fehlschlages privater Unternehmungsgründungen zur staatlichen Manufakturgründung übergehen. So wurde die Linzer Schafwollfabrik im Jahre 1722 als staatliche Kompagnie und die Wiener Porzellan-Manufaktur im Jahre 1744 unter dem in Ausgleich geratenen, aber zum Generaldirektor bestellten Du Paquier als verstaatlichte Manufaktur gegründet. Daneben gab es noch eine Reihe von staatlichen Manufakturen, die ihre volkswirtschaftlich anregende und finanzpolitisch befriedigende Aufgabe durch mehr oder minder lange Zeitläufe bis in das 19. Jahrhundert vollbrachten.

Von geringerer wirtschaftspolitischer, aber stärkerer finanzpolitischer Bedeutung waren die staatlichen Finanzmonopolunternehmungen

³² Justi: Grundfeste, a.a.O., T. 1, S. 455.

gen. Solche gab es aus verschiedenen Ansatzjahren und für verschiedene Waren.

Das älteste Staatsmonopol war wohl das Salzmonopol, dessen Ausgang das landesfürstliche Regal war und dessen Totalmonopol im Jahre 1772 durch die Übernahme aller damals noch bestehenden Privat-Salz-Cocturen begründet wurde. Die endgültige Regelung erfolgte 1835 in der Staatsmonopolordnung, wonach die Salzerzeugung ausschließlich dem Staat vorbehalten wurde (§ 402).

Das ergiebigste Finanzmonopol ist das Tabakmonopol. Dieses hatte eine wechselvolle Geschichte durchgemacht. Im Jahre 1670 wurde ein Verschleißmonopol und im Jahre 1784 ein Vollmonopol mit der staatlichen Erzeugung und dem staatlichen Vertrieb konstituiert. Die Rechtsverhältnisse wurden durch die Monopolordnung vom 11. November 1835 endgültig geregelt. Seither leistet das Österreichische Tabakmonopol für jedes Budget einen beachtlichen Beitrag auf der Einnahmenseite.

Mehr aus Sicherheitsgründen als aus finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Erwägungen wurde schon im Jahre 1650 das Schießpulvermonopol für den Staat vindiziert. Durch das Patent vom 31. März 1853 wurde die Verwaltung des Schießpulvermonopols der Militärverwaltung unterstellt.

Seit dem Jahre 1687 wurde dem Staat auch das Lottomonopol vorbehalten und durch das Lottopatent vom 13. März 1813 endgültig geregelt. Das staatliche Salpeterminopol wurde mit dem Patent vom 31. März 1853 aufgehoben.

4. Steuern, Zölle und Gebühren

In der Zeit des Merkantilismus entwickelte sich die Steuer von einer außerordentlichen zu einer ordentlichen Einnahme des Staates. Zuerst war sie noch eine Bittsteuer, kraft der der Landesfürst um die Steuerbeträge immer wieder mit den Ständen neu verhandeln mußte. Dann wurde sie allmählich eine vom Landesfürsten aus eigener Machtvollkommenheit vorgeschriebene und eingehobene Abgabe. Im Jahre 1566 ergab sich noch folgende Teilung der Staatseinnahmen:

von den Ständen bewilligte Steuereinnahmen (rund)	1 000 000 fl.
vom Landesfürsten aufgebrauchte Einnahmen	872 000 fl.
Einnahmen aus verpfändeten Domänen	266 000 fl.
Jahreseinnahmen	2 138 000 fl.

Mit der „Verstaatlichung der Abgaben“ und dem weiteren Ausbau des „Steuersystems“ wurde den Steuern neben dem fiskalpolitischen

Einnahmezweck immer mehr auch der wirtschaftspolitische Zweck zugesellt. Der reine Fiskalzweck würde die Steuer zur Geldeinnahme werden lassen, die die „Beitragsfähigkeit der Bürger nicht berücksichtigte“. „Wenn nämlich die Steuer dem Staat zwar viel einbringt, die Geldentnahme aber die Beschäftigung beschränkt und die Zahl der beitragsfähigen Bürger vermindert, so entgeht der Staatswirtschaft auf einer anderen Einnahme-Rubrik wieder ein Teil der Einkünfte“³³, denn nur wenn die Wirtschaftler und die Steuerpflichtigen die „volle Nahrung“ haben, kann die Staatswirtschaft auf beständigen Zufluß der Steuern rechnen. Da die Steuer Geld entnimmt, beeinflusst sie die wirtschaftlichen Erwägungen der Wirtschaftler und wird „ein glückliches Mittel, die Wirtschaft des Landes zu bilden und auszurichten“³⁴. Die Steuer wird als Steuerungsmittel zum „Leitriemen“ der landesfürstlichen Wohlstandspolizei (*Sonnenfels*).

Das *Abgaben- und Steuersystem* des merkantilistischen Österreich war auf einem System der Ertragssteuern mit einer erklecklichen Reihe von ergänzenden Aufwandssteuern, Zöllen und Mauten zuzüglich einer vielfältigen Serie von Gebühren aufgebaut.

Das *Ertragssteuersystem* gliedert sich in die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbssteuer.

Die Grundsteuer geht in ihren Anfängen auf ein kaiserliches Patent vom Jahre 1718 für das Herzogtum Mailand zurück, demgemäß die Grundsteuer auf der Basis eines Parzellen-Werkkatasters als *censimento Milanese* erhoben wurde. Die Theresianische Steuer-Rektifikation machte die Grundsteuer zu einer von den Ständen unabhängigen Staatssteuer. Die endgültige Form bekam die Grundsteuer im Patent vom 23. Dezember 1817. Zur Erhebung der Grundsteuer wurden „alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur nutzbar sind, in einem Kataster nach Kulturgattung und Ertragsfähigkeit eingetragen. Auf Grund dieser Daten wurde von einer Schätzungskommission der Bruttogeldertrag einer jeden Parzelle mit den aufzuwendenden Kulturkosten festgestellt und so der ermittelte Reinertrag für die Steuerbemessung ermittelt.

Die Gebäudesteuer wurde von Josef II. durch das Haussteuerpatent im Jahre 1784 für alle Wohnhäuser erlassen, wobei eine beachtliche Reihe von Ausnahmen wie für die Häuser der Bauern, der Keuschler, der Kirchen- und Klosterbesitzungen aus der Steuerpflicht festgestellt wurde. Die endgültige Form wurde durch das Patent vom 23. Jänner 1820 festgehalten. Die Gebäudesteuer zerfiel in eine Gebäude-

³³ Josef v. *Sonnenfels*: Sätze aus der Polizey-Handlungs- und Finanzwissenschaft. Wien 1769. T. 2, S. 173 f.

³⁴ *Justi*: Finanzwesen, a.a.O., S. 384 f.

Zinssteuer, die nach dem wirklichen Mietzins für vermietete Räume oder nach dem möglichen Mietzins für die vom Hauseigentümer oder seinen Verwandten bewohnten Räume erhoben wurde, und in eine Gebäude-Klassensteuer, die nach der Zahl der Wohnbestandteile und nach Stockwerken in Klassen geteilt erhoben wurde. Die Hauszinssteuer wurde vom erhobenen Zins abzüglich von 15 % für Erneuerungskosten mit 21 % erhoben. Die Hausklassensteuer wurde nach 12 Klassen, die sich aus den Wohnbestandteilen und den Stockwerken ergaben, in gestuften Sätzen von 30 fl in der 1. Klasse, bis zu 10 kr in der 12. Klasse erhoben.

Die Erwerbssteuer wurde auf Grund des Patentens vom 31. Dezember 1812 „als Glied eines zweckmäßigen Abgabesystems erhoben, nach welchem alle Klassen der Staatsbürger nach dem Verhältnis ihrer Besitztümer und ihrer Erwerbszweige beitragen sollten“. Zu diesem Zweck wurden vier Klassen der Erwerbssteuerpflichtigen festgehalten:

1. die Klasse der Fabrikanten
2. die Klasse der Handelsleute
3. die Klasse der Gewerbsleute
4. die Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstand haben.

Steuerpflichtig sind die Inhaber der genannten Unternehmungen nach der Anmeldung der Eröffnung oder der Übernahme eines Betriebes. In der Anmeldung muß auch das in Verwendung stehende Kapital, die Zahl der Hilfsarbeiter, Gesellen und Lehrlinge und die der Werkstühle angegeben werden.

Die Steuerbehörde schreibt nach Einholung eines Gutachtens von der Ortsobrigkeit über die Richtigkeit der Angaben die Höhe der Erwerbssteuer vor. Die Steuerbeträge wurden nach einem Kombinationsystem aus Beschäftigungsarten und nach Ortsklassen in 12 Steuersätzen festgehalten. So ergaben sich die Steuerbeträge in der 1. Klasse für Fabrikanten von 40 fl., für Handelsunternehmungen von 50 fl., für Handwerker von 3 fl. und für Dienstleistungsgewerbe von 3 fl. Die Steuer war halbjährig zu entrichten.

Vier Wochen nach der Fälligkeit der Steuer war die Steuer exekutionsfähig. Rekurse gegen den Steuerbescheid hatten keine aufschiebenden Wirkungen. Nach erfolgter Mahnung konnte nach Ablauf weiterer 14 Tage die Mobiliarpfändung erfolgen.

Dieses Ertragssteuersystem brachte als System der Sollsteuern die Anregung, die gesollten Erträge durch höhere Leistungen zu überschreiten, um so für eine besondere Vorzugsleistung eine Steuerrente zu erreichen. In dieser leistungsanregenden Wirkung war das Ertragssteuersystem in einer Zeit rascher Wirtschaftsentwicklung ein vorzüg-

liches Instrument, das wirtschaftliche Wachstum von allen Seiten her anzuregen.

Das *System der Aufwandsteuern* war gemäß der historischen Entwicklung ein krauses Bündel von Abgaben:

die Biersteuer (25. Mai 1829), die Wein- und Moststeuer (25. Mai 1829), die Branntweinsteuer (25. Mai 1829), die Fleisch- und Schlachtsteuer (25. Mai 1829) und die Zuckersteuer (12. November 1849). Dazu gab es noch die Linienverkehrssteuer für Geflügel, Wild, Fische und andere Lebensmittel.

Die Mauten wurden als Entgelt für die Straßenbenützung gemäß dem Patent vom 22. Oktober 1810 (Novelle v. 1820) erhoben.

Die Zölle wurden nach Aufhebung der Binnenzölle im Jahre 1784 nur mehr als Grenzverkehrssteuern mit mehr oder minder starkem Prohibitivcharakter erhoben.

Als Schlußstück der Abgaben gab es ein mannigfaches *System von Gebühren* mit den verschiedenen Ansätzen, wie: Papierstempel für Eingaben an die Behörden (1675), Spielkartenstempel (1701), Kalenderstempel (1792), Zeitungsstempel (1789) (vom Volk „Intelligenzsteuer“ genannt). In Vollendung der Ausschöpfung aller gebührenpflichtigen Möglichkeiten wurde das Gebührengesetz noch ganz im Geiste des kameralistischen Systems am 9. Februar 1850 erlassen, demgemäß Gebühren für Rechtsgeschäfte, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen als Stempelabgaben erhoben wurden.

Dieses kameralistische Abgaben- und Steuersystem bildete die Grundlage für das Abgabensystem in Österreich und hat bis heute seine Wirkungen im geltenden Steuer- und Gebührensystem nicht aufgegeben.

II. Die liberalisierte Staatswirtschaft (1848-1869)

Die Revolution des Jahres 1848 brachte für Österreich einen Bruch im Staatsabsolutismus, durch den Abgang Metternichs das Ende des Polizei-Verwaltungsstaates und die Freisetzung von den vom Mittelalter überbrachten Bindungen für die Bauern und die Gewerbetreibenden und von der staatlich-konzessionierten Privilegierung für die Industrie. Diese Freisetzung der Wirtschaftler von den verschiedenen organisierten Hemmungen brachte aber keineswegs die „Preisgabe“ der Wirtschaftler an die freie Marktwirtschaft. Die Wirtschaftler blieben — aus den Erfahrungen in den anderen Ländern belehrt — noch weiterhin unter einem, wenn auch im Verhältnis zur landesfürstlichen Wohlstandspolizei weit verminderten Schutz des Staates.

Die in der kameralistischen Lehre erzogenen Staatsbeamten entließen den Staat nie in die Sphäre der wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Abstinenz und Neutralität, weil sie nie an die von einer „unsichtbaren Hand“ (*Smith*) gelenkte automatische Harmonie der Sozialwirtschaft glaubten. Wie sehr auch die liberalen Politiker die Postulate des Liberalismus verkündeten, der Staat und seine Verwaltung versäumten nie die notwendige Betreuung seiner Bürger. Die freiheitlichen Professoren der Sozial- und Staatswissenschaften neigten zwar der Marktwirtschaftslehre zu, wußten aber, daß „die Regierung die ökonomische Tätigkeit des Volkes unterstützen soll“³⁵. So betrachtet gab es in Österreich keinen absoluten wirtschaftspolitischen Liberalismus und ebenso auch keine liberale Finanzwirtschaft, sondern bloß eine liberalisierte Wirtschaftspolitik und eine liberalisierte Finanzwirtschaft des Staates.

1. Volkswirtschaft und Staat

Die Wendung von der kameralistischen zur freiheitlichen Sozialwirtschaftslehre gab *Josef Kudler*, Professor in Wien, mit seinem Werk „Die Grundlehren der Volkswirtschaft“. Im Vorwort vermerkt er selbst den Übergang. Das im „Lektions-Catalog der österreichischen Universitäten“ für den Lehrbetrieb approbierte und vorgeschriebene Lehrbuch von *Josef v. Sonnenfels*³⁶ „entsprach schon seit geraumer Zeit nicht mehr“, ja, durch die neue Entwicklung der Sozialwirtschaftslehre und durch die liberalen wirtschaftspolitischen Maximen sei das Buch der „Unbrauchbarkeit“ verfallen³⁷. *Kudler* sei daher gezwungen gewesen, obwohl er „vorschriftsmäßig als öffentlicher Lehrer an das genannte Lehrbuch gebunden“ war, „von den strengen Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen“ — „freilich nicht ohne die stillschweigende Zustimmung der Regierung“. *Kudler* trug einen gemäßigten Liberalismus mit einer Abschwächung der wirtschaftspolitischen Lehrsätze von *Adam Smith* vor.

Noch billigte er dem Staat das Recht zu: die Versorgungssicherung für die Bürger mit Lebensmitteln³⁸, die Regelung des Außenhandels für die Unabhängigkeit des Volkes von außen³⁹, die Einhebung von Schutzzöllen als Erziehungszöllen⁴⁰ sowie eine regelnde Einflußnahme

³⁵ *Josef Kudler*: Die Grundlehren der Volkswirtschaft. Wien 1846. T. 1, S. 5.

³⁶ *Josef v. Sonnenfels*: Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. Wien 1776. u. ö.

³⁷ *Kudler*: a.a.O., Bd. 1, Vorwort S. IV.

³⁸ *Kudler*: a.a.O., Bd. 2, S. 29.

³⁹ *Kudler*: a.a.O., Bd. 2, S. 69.

⁴⁰ *Kudler*: a.a.O., Bd. 2, S. 162.

bei „frei gelassenem Zutritt“ zum Gewerbe vorzunehmen⁴¹, besonders aber dann, wenn es um Gewerbearten mit „unentbehrlichen Feilschaften“ geht⁴².

Bei freier Marktwirtschaft für die Produktion und die Zirkulation gab es für die Versorgung des Volkes und ebenso auch für die Lohnverteilung staatliche Reglements. Der Staat war der Wirtschaft gegenüber weder abstinenter noch neutral.

Dies bestätigte in gleicher Weise auch Peter Mischler in Prag, wenn er der Staatsverwaltung die Aufgabe zuschrieb: „Die Lücken und Unvollkommenheiten im Wirtschaftsorganismus des Landes zu erkennen und demgemäß die wirksamsten Maßregeln in Vorschlag zu bringen“⁴³. Der Staat wird subsidiär zur Korrektur der Marktwirtschaft gerufen. Soweit die Theorie der Sozialwirtschaftslehrer.

Die Politiker hingegen lehnten radikal jede wirtschaftspolitische Intervention des Staates ab, weil „sich die Wirtschaft nach den Gesetzen einer höheren Ordnung vollzieht“ (v. Plenner). „Am allerwenigsten können gesetzgeberische Akte diesen Prozeß, der sich unwiderstehlich vollzieht, weder hervorrufen noch aufhalten“ (v. Plenner). Daher kann und darf der Staat nicht in die Marktwirtschaft eingreifen. Die Staatsbürger wollen auch keine wirtschaftliche Betreuung von seiten des Staates, denn „der Mann, der ein Gewerbe antreten will, will die Freiheit der Arbeit, er will die freie Wahl seines Berufes als sein gutes Recht ausüben, er will aber nicht vom Gutdünken und der Meinungsverschiedenheit der Behörden abhängig sein“ (v. Plenner in der Generaldebatte des Herrenhauses über die Gewerbeordnungsnovelle am 14. Februar 1883).

Die Juristen nahmen die Parolen der Politiker auf und formulierten im Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867: die Freiheit der Person (Art. 8) mit der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit (Art. 4) und mit der Freiheit der Berufswahl (Art. 18) und der Freiheit des Erwerbs (Art. 6).

Mit diesen wirtschaftlichen Freiheitsrechten ausgerüstet, konnte jedermann sein Eigentum „als Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten“ (ABGB § 362), frei gebrauchen und „die Märkte mit allen im Verkehr gestatteten Waren beziehen“ (§ 62 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859).

In Verwirklichung all dieser freiheitlichen Prinzipien ergab sich aus dem tatsächlichen Verhältnis von Staat und Wirtschaft eine Staatswirt-

⁴¹ Kudler: a.a.O., Bd. 2, S. 10 u. 110.

⁴² Kudler: a.a.O., Bd. 2, S. 112.

⁴³ Peter Mischler: Grundsätze der National-Ökonomie. Wien 1857. S. 80.

schaft, die den Aufwand der Staatsverwaltung zu decken hat, „der sich aus der Natur des Staates“ und der sich „aus der Erhaltung von Einrichtungen ergibt, die zur Förderung sittlicher, religiöser, geistiger Kultur und zur Entwicklung materieller Kräfte für ein blühendes Leben der Gesamtheit und dem Wohlseyn des einzelnen“ ergibt⁴⁴. Die Staatswirtschaft wurde nicht der politischen Abstinenz überwiesen, sondern hatte in liberalisierter Form die Mittel für den Staat und für die staatliche Betreuung der Bürger aufzubringen.

2. Die Haushaltsordnung

Dem politischen Liberalismus entsprach es, daß zur Kontrollierung der Regierungstätigkeit die Erstellung des Haushaltsplanes und nach dessen Vollzug die Gebarungskontrolle einer besonderen Haushaltsordnung unterstellt wurde. Zu diesem Behufe wurden vom Finanzminister durch die Verordnung vom 17. Oktober 1863 die „Grundsätze für die Verfassung des Staatsvoranschlages“ erlassen.

Der Staatsvoranschlag wird für jedes kommende Verwaltungsjahr (Beginn 1. Jänner) entworfen und im verfassungsmäßigen Wege festgelegt (§ 1). Der Vorschlag ist längstens acht Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres der Reichsvertretung vorzulegen (§ 3).

Der Voranschlag hat die voraussichtlich zu erwartenden Staatseinnahmen und die voraussichtlich zu bestreitenden Staatsausgaben in gesonderten Einnahmen-Etats und Ausgaben-Etats zu enthalten (§ 4). Die ordentlichen, d. s. die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, sind von den außerordentlichen Ausgaben getrennt anzuführen (§ 5).

Die Einnahmen und Ausgaben sind gegliedert nach Ministerien und nach den einzelnen Dienstzweigen in Kapitel, Titel und Paragraphen fortlaufend zu ordnen (§ 6).

Die Etatansätze sind in der Regel nach dem Durchschnittsergebnis der letzten drei Jahre zu ermitteln (§ 8).

Die durch das zu erlassende Finanzgesetz für die einzelnen Verwaltungszweige eröffneten Ausgaben-Credite dürfen nur für den bezeichneten Zweck verwendet (§ 12) und in der Regel nicht überschritten werden (§ 14). Die Zweckfestsetzung erfolgt für einen finanzgesetzlichen Ansatz (§ 22, 1). Übertragungen sind nur im Rahmen des finanzgesetzlichen Ansatzes möglich (§ 21, 1). Überschreitungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Finanzministers erfolgen (§ 24, 3).

Der Rechnungsabschluß wird von der Obersten Rechnungs-Kontroll-Behörde erstellt. Für Überschreitungen und Erübrigungen sind jeweils

⁴⁴ Carl Anton Frh. v. Malchus: Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart 1830. T. 2, S. 53 f.

die Gründe anzuführen (§ 32). Der Rechnungsabschluß ist für jedes Verwaltungsjahr dem Reichsrat zur verfassungsmäßigen Prüfung und Schlußfassung vorzulegen (§ 29).

Für die Erstellung des Voranschlages wurden in der damals geltenden Literatur noch folgende Grundsätze festgehalten: die Ansätze müssen „vollständig dargestellt“ werden (Bruttobudget), sie müssen „in den Zwecken spezialisiert“ sein (spezialisierte Aufgliederung) und für jeden Ausgabenansatz muß die rechtliche Quelle festgehalten werden, für welche er angeordnet ist⁴⁵.

3. Die Reprivatisierung staatlicher Unternehmungen

Für die Liberalisierung in der Staatswirtschaft war das breite Feld der Reprivatisierung staatlicher Unternehmung offen. Gemäß der Theorie von der freien Marktwirtschaft sollte die gesamte Unternehmungswirtschaft ausschließlich eine Angelegenheit privater Unternehmer sein. Der Staat sollte an sich keine, und wenn schon, dann nur Unternehmungen von besonderer volkswirtschaftlicher Wichtigkeit, die private Unternehmer nicht führen wollen und können, von sich aus gründen und führen.

Von dieser Ansicht bewogen gab der Staat im Laufe der Zeit eine Reihe von Unternehmungen für die Reprivatisierung frei, und für andere wurde das Reprivatisierungsverfahren, wie etwa für die Innerberger Hauptgewerkschaft, die dann in der „Alpine-Montan-Gesellschaft“ aufging, eingeleitet.

Ein anderer, bloß fiskalpolitischer Grund darf für die Reprivatisierung mancher Staatsunternehmungen in dieser Zeit nicht verschwiegen werden. Das stets steigende und oft überaus drückende Defizit in der Gebarung des Staatshaushaltes förderte den Verkauf von Unternehmungen, um durch den Verkaufserlös die Defizite zu verringern. Für die „Entstaatlichung“ öffentlicher Unternehmungen waren daher zwei einander entgegengesetzte Gründe, nie aber nur die liberalen Finanzmaximen allein maßgebend. Als symptomatisches Beispiel möge die Abgabe der Eisenbahnen aus dem Staatsbesitz dienen.

Am Beginn der Eisenbahnentwicklung wurde in üblicher Weise mit der Verleihung von Privilegien an private Unternehmer verfahren. So erhielt Franz Anton Ritter von Gersten (1824) das Privileg für den Bau einer Holz- und Eisenbahn zwischen Mauthausen und Budweis, die als erste große Waren-Pferdebahn des Kontinents ausgeführt

⁴⁵ *Frh. v. Malchus*: a.a.O. T. 2, § 16 u. 17.

wurde. So folgten noch andere Privilegien für die Bahnstrecken: Prag-Lana, Linz-Gmunden, Wien-Brünn, u. a.

Durch das Hofkanzleidekret vom 30. Juni 1838 wurde „das Recht, Eisenbahnen zu bauen und zu betreiben, der Staatsverwaltung vorbehalten“.

Im Jahre 1854 folgte eine völlige Umkehr. Durch das Gesetz vom 19. November 1854 wurde das System der Privatbahnen mit den jeweiligen Konzessionsberechtigungen für 90 Jahre festgelegt. Den privaten Unternehmungen wurden Zinsgarantien in Aussicht gestellt. Ein Eisenbahnsystem mit 32 Linien, „die die Österreichische Monarchie mittels dreier Hauptlinien von West nach Ost und von Süd nach Nord verbinden“ sollten, sollte nach dem erstellten Plan erbaut werden.

Die bestehenden Staatsbahnen wurden im Jahre 1855 und 1858 an private Gesellschaften verkauft. Der eine Erlös mit 65,5 Millionen Gulden wurde für die Abdeckung des Haushaltsdefizites und der andere Erlös von 100 Millionen fl. zur Vermehrung des Silberschatzes der Nationalbank verwendet, welche auf das hin die Silberzahlung wieder aufnehmen konnte.

In der Staatswirtschaft verblieben die aus dem Mittelalter und dem Merkantilismus stammenden Finanzmonopolunternehmungen wohl nur aus dem Grund, dem Staat in seiner Finanzbedrängnis die Monopolgewinne zu sichern.

Die liberalisierte Finanzpolitik gab zum Teil aus prinzipiellen, aber auch aus pragmatischen Gründen Staatsunternehmungen an private Unternehmer frei. Die ertragssicheren Finanzmonopolunternehmungen behielt der Staat weiterhin in seiner Hand.

4. Die Steuern

Die liberale Steuertheorie hatte ihre zwei Maximen: die Minimität und die Neutralität herausgestellt und die Gleichheit der Steuerbelastung auf Grund der steuerlichen Leistungsfähigkeit gefordert. „Der Staatsverein als Gesellschaft mit gleichen Rechten und Pflichten fordert die Gleichheit des Beitrages der Steuern⁴⁶.“ „Zur Ergänzung können indirekte Steuern dienen, die auf Gebrauch und Verbrauch bestimmter Objekte gelegt sind, deren Gebrauch oder Genuß als Anzeige eines entsprechenden Einkommens betrachtet wird⁴⁷.“ Die Aufwandsteuern galten demnach als „Anzeige“ eines steuerlich verfügbaren Einkommens.

⁴⁶ *Frh. v. Malchus*: a.a.O., T. 1, S. 151.

⁴⁷ *Frh. v. Malchus*: a.a.O., T. 1, S. 283.

Der liberalen Steuerrechtstheorie entsprach es, daß zur Kontrollierung der Regierungstätigkeit „die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle“ im Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (§ 11, c) festgehalten wurde. Die Abgabengesetze bedurften für ihre Wirksamkeit demnach alljährlich einer Vollmachtsklausel für die Regierung, die im jeweils verabschiedeten Finanzgesetz enthalten war. Bei Nichtbewilligung des Voranschlages kam es demnach zu einem Ex-lex-Zustand, in dem die Regierung keine Abgaben einheben durfte, wodurch ihre Tätigkeit — so hoffte man — zum Erliegen käme.

Außer dieser Theorie des Budgetrechtes wurde im Steuersystem nichts geändert, weil die finanziellen Bedrängnisse so stark waren, daß nicht nur keine Steuerermäßigung gewährt werden konnte, sondern sogar beachtliche Erhöhungen der Steuerlasten beschlossen werden mußten.

Das bestehende Steuersystem wurde nur durch das Einkommensteuergesetz von 1849 in Richtung auf eine Einkommensbesteuerung geringfügig korrigiert.

Durch die dauernden Budgetnöte veranlaßt, wurden im Jahre 1859 die Erträge aus den direkten Steuern mit einem Zuschlag von 20 % zu den geltenden Steuersätzen verstärkt. Im Jahre 1863 wurde durch Beschluß des Reichsrates dieser Zuschlag verdoppelt, was einer Steigerung der direkten Steuern um ein Sechstel gleichkam. Die Wirkung der zwei Zuschläge brachte eine Erhöhung für die Grundsteuer auf $26\frac{2}{3}$ %, für die Hauszinssteuer zum Teil auf 20 % und zum Teil auch auf $26\frac{2}{3}$ %. Die Einkommensteuersätze erreichten demnach in der 1. und in der 3. Klasse 10 % und in der 2. Klasse in der höchsten Progressionsstufe sogar 20 %. Zieht man die Zuschläge zur Einkommensteuer von seiten der Länder und Gemeinden noch in Betracht, dann ergaben sich sogar Steuersätze in der 1. und 3. Klasse mit durchschnittlich 30 % und in der 2. Klasse bis gegen 40 %. Dazu kamen noch die Erhöhungen der Branntweinsteuer und die Neueinführung der Zuckersteuer.

Die Steuerlast stieg demnach pro Kopf der österreichischen Bevölkerung in Schilling des Jahres 1937 vom Jahre 1847 mit 13,35 bis zum Jahre 1868 auf 26,88 S, also auf das Doppelte⁴⁸.

Das in Österreich bestehende Steuersystem machte keine Entwicklung auf eine Liberalisierung mit, sondern mußte wegen des bedrohlichen Zustandes im Staatshaushalt beachtliche Lastenerhöhungen hinnehmen.

⁴⁸ Alois Gratz: Österreichische Finanzpolitik von 1848—1948. In: Hans Mayer (Hrsg.): Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung. Wien 1949. S. 238.

5. Die Staatsschulden

Die Finanztheorie der Klassiker stellte die Maxime des jährlich ausgeglichenen Haushaltsplanes heraus. Ein nicht ausgeglichenes Budget wurde als Zeichen einer schlecht geführten Staatswirtschaft angesehen, denn sie wurde ja nur als eine sterile Art einer Betriebswirtschaft deklariert.

Mit dieser liberalen Maxime konnte die österreichische Staatswirtschaft in der eben laufenden Phase nichts gemeinsam haben, weil durch die vielen Kriege und die Technisierung des Militärwesens die Finanzwirtschaft zum großen Teil nur mit Krediten die erforderlichen Ausgaben bestreiten konnte.

Vom Jahre 1848 bis 1867 wurden etwa 15 Anleihen aufgenommen, die die Staatsschuld von 944 Millionen fl. auf 3 025 Millionen fl. oder auf das Dreifache ansteigen ließen. Noch deutlicher kommt das Mißverhältnis von Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt zum Vorschein, wenn für einige Jahre die Ausgabensummen und die Defizite ins Verhältnis gesetzt werden:

1849: 153 Mill. fl. Defizit, d. s. 51 % der Ausgaben
 1854: 157 Mill. fl. Defizit, d. s. 31 % der Ausgaben
 1855: 158 Mill. fl. Defizit, d. s. 29 % der Ausgaben
 1866: 292 Mill. fl. Defizit, d. s. 36 % der Ausgaben

(aus: Fünfzig Jahre österreichische Staatsschuld 1862—1912. Wien 1912).

Die Nationalbank als Notenbank wurde auch immer wieder gehalten, Anleihen vorzufinanzieren, Reichsschatzscheine und andere Arten als Staatspapiergeld auszugeben, wodurch der Staatspapiergeldumlauf vom Jahre 1849 bis 1852 von 71 Millionen auf 167 Millionen fl. anstieg.

Bei diesem Schuldenstand verließ den Staat das Vertrauen, wie die Obligationenausgabe des Jahres 1866 bestätigte. Die Anleihe summe von 50 Millionen fl. wurde von einem Konsortium zu keinem höheren Kurs als 55 je 100 fl. abgesetzt. Damit aber war das Ende des Staatskredits gegeben, und eine eingreifende Sanierung mußte unternommen werden.

III. Die interventionistische Staatswirtschaft (1879-1938)

Die Epoche der interventionistischen Staatswirtschaft wurde in Österreich von den Ideen dreier bedeutender Sozialwissenschaftler und von den Problemen der Sozialen Frage als Arbeiterfrage bestimmt.

Von den drei Männern stellte Adolph Wagner für die Entwicklung der Staatswirtschaft das Gesetz von der Zunahme der Staatsaufgaben

und Staatsausgaben fest, begründete es und leitete damit ein neues System der Staatswirtschaft ein. *Wagner* war von 1858 bis 1863 Professor an der Wiener Handelsakademie. Der zweite Gestalter der Sozialwirtschaftslehre, *Albert Schäffle*, begründete die Intervention des Staates aus dessen sozialpolitischen Verpflichtungen. *Schäffle* war von 1868 bis 1871 Professor an der Universität in Wien und im Jahre 1871 Handelsminister und vorübergehend zugleich auch Ackerbauminister. Der dritte bestimmende Faktor war *Lorenz v. Stein*, der dem Staat die umfassende Aufgabe für das gesamte Leben der Gesellschaft und des einzelnen zuordnete und so das Gedankengut der liberalen, klassischen Theorie liquidierte. Er war von 1855 bis 1885 Professor an der Universität in Wien.

Das Bestehen der Sozialen Frage war von beinahe allen Kreisen anerkannt, und alle versuchten, die offene Frage zu lösen. Die Lösungsversuche zogen sich vom Jahre 1870 bis zum Ende der Ersten Republik im Jahre 1938 hin. Als Bestätigung der allgemeinen Überzeugung von der Lösungsnotwendigkeit der Sozialen Frage kann die Aussage des Abgeordneten *Picker* am 15. Juni 1871 im Abgeordnetenhaus gelten: „Das Faktum der Sozialen Frage ist nun einmal da und die Lösung dieser Frage wird auf verschiedenen Wegen angestrebt⁴⁹.“ Von nun an war auch der begleitende Faden für die gesamte Staatswirtschaft trotz aller verschiedenen politischen Brüche und Zusammenstürze gegeben. Daher kann man von einer einheitlichen Entwicklung sprechen, wenn man die abwegige Phase der Kriegswirtschaft und der nachfolgenden Inflationswirrnisse (1914—1924) herausnimmt, die für den normalen Verlauf nur ein Budgetsanierungsproblem darstellte.

1. Volkswirtschaft und Staat

Da sich alsbald nach der Freisetzung der Wirtschaft von den früheren Bindungen Disharmonien in der Gesellschaft und Dismembrationen in der Volkswirtschaft zeigten, trat ebenso rasch folgend eine Wende in der Theorie der Sozialwissenschaft wie auch eine in der Sozial- und Wirtschaftspolitik ein, die allerdings schon bei manchen Theoretikern vorgegeben war. In kraß gefaßter Formulierung lehnte *Albert Schäffle* den Liberalismus wegen seines Egoismus und Materialismus ab: „Abgelehnt wird die schrankenlose Freiheit des egoistischen Erwerbstriebes. Abgelehnt wird die wirtschaftliche Freiheit, vermöge welcher wenige mittels der Übermacht ihres Geldes den dem Privaterwerbsbetrieb überlassenen Produktionsprozeß schrankenlos ausbeuteten. Abgelehnt wird jene Freiheit des materiellen Daseins-

⁴⁹ In der 53. Sitzung der VI. Session: Budgetverhandlung. S. 1067.

kampfes, welche zum Vorteil einzelner die Vernichtung anderer, ja die Unterdrückung und Verkümmern ganzer Massen hinnimmt und gestattet⁵⁰.“

Die vom Liberalismus vertretene „Staatsscheue“ wird ebenso abgelehnt⁵¹ wie das Postulat: „die Staatstätigkeit müsse immer mehr beschränkt werden, weil es theoretisch grundfalsch ist und mit allen Erfahrungen in Widerspruch steht⁵².“ Damit war der Abstand zur Theorie der Klassiker und zur Politik des wirtschaftspolitischen Liberalismus deutlich gemacht.

„Da das Verhältnis zwischen dem Staat und den einzelnen kein Geschäft ist, sondern ein organisches Verhältnis des Gliedes zum Ganzen⁵³“, wird der Staat — nicht ohne geistige Einflußnahme *Hegels* — „zur selbständigen und selbsttätigen Persönlichkeit der Gemeinschaft der Menschen erhoben“. Er ist „zugleich die Einheit selbständiger Persönlichkeiten“ — und als solche: „die absolute Bedingung und Voraussetzung für das ganze persönliche Leben des einzelnen“⁵⁴. Damit ist der Staat die organisierte Grundlage der Gesellschaft und der „mächtigste und wichtigste Produktionsfaktor“ der Volkswirtschaft⁵⁵.

Als solcher hat der Staat „die wirtschaftliche Entwicklung des einzelnen als Quelle der wirtschaftlichen Macht des Staates zu verstehen, zu schützen und zu fördern“⁵⁶. Der Staat muß deshalb eine umfassende Intervention in der Gesellschaft und in der Volkswirtschaft leisten, um eine „durchgreifende Harmonie der Interessen“ zu erwirken (v. *Stein*). Dadurch werden wegen der immer stärkeren Intervention stets zahlreiche und umfangreiche Staatsaufgaben neu gebildet.

Aus diesem neu fundierten Verhältnis wurde auch die Staatswirtschaft neu begründet. Sie ist demnach nicht nur eine nebensächliche „Buchhaltungswirtschaft“ des Staates, sondern vielmehr „die Verwaltung des wirtschaftlichen Lebens des Staates“⁵⁷, denn sie ermöglicht durch die Mittelbereitstellung die Zweckentfaltung des Staates und damit wieder die Verwirklichung der Gesellschaft und die Entfaltung aller Bürger des Staates und aller Wirtschaftler der Volkswirtschaft. Die Staatswirtschaft wird durch die Mittelbereitstellung für den Staat zu einer Wirtschaft höheren Ranges.

⁵⁰ Albert *Schäffle*: Die Grundsätze der Steuerpolitik und Finanzfragen in Deutschland und Österreich. Tübingen 1880. S. 15 f.

⁵¹ *Schäffle*: a.a.O., S. 638.

⁵² Adolph *Wagner*: Die Ordnung des österreichischen Haushaltes. Wien 1863.

⁵³ Lorenz v. *Stein*: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig 1860. S. 17.

⁵⁴ v. *Stein*: a.a.O., S. 10, 13 u. 16.

⁵⁵ *Wagner*: a.a.O., S. 2.

⁵⁶ v. *Stein*: a.a.O., S. 19.

⁵⁷ v. *Stein*: a.a.O., S. 12.

Der Aufgaben dieser Staatswirtschaft sind drei: die Feststellung des materiellen Bedarfs des Staates, die Herbeischaffung der Mittel zur Deckung des Staatsbedarfes und die Verwendung der Mittel für den Staatsbedarf und für die Staatszwecke⁵⁸.

2. Das Budget

Die neue Haushaltsordnung: Im Gefolge der Verwirklichung der bundesstaatlichen Verfassung und in Verfolg der Budgetsanierung wurde das Verwaltungs-Entlastungsgesetz am 21. Juli 1925 erlassen, das im Artikel 6 die alte Haushaltsordnung von 1863 aufhob und den veränderten Gegebenheiten entsprechend neue Maximen für die Erstellung der Haushaltspläne erließ. In Durchführung hierzu wurde die Bundes-Haushaltsordnung vom 15. Mai 1926 als Verordnung des Bundesfinanzministeriums erstellt.

Der Bundesvoranschlag ist vom Finanzministerium zu erstellen (§ 2) und hat sämtliche im Laufe des Finanzjahres zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen zu enthalten (Prinzip der Vollständigkeit, Verw.-Entlastungsgesetz, Art. 6, I, und Haushaltsordnung, § 2), die in Gesamtbeträgen anzusetzen sind (Prinzip der Bruttobudgetierung, Art. 6 I und § 4). Die Ausgabensätze sind nach Personal- und Sachausgaben zu trennen (Art. 6, III) und „dürfen nur zu den in einem finanzgesetzlichen Ansatz gegebenen Zwecken verwendet werden“ (Prinzip der Spezialisierung, Art. 6, X). Die in den Ansätzen genehmigten Kredite dürfen „grundsätzlich nur als unüberschreitbare Höchstbeträge (§ 21, I) und nur bis zum Ablauf eines Jahres (§ 27, I) verwendet werden“ (Art. 6, XII). Übertragungen der bewilligten Kredite sind nur im gleichen finanzgesetzlichen Ansatz zulässig (Art. 6, XI).

Die anweisenden Stellen haben alljährlich Teilvoranschläge zu verfassen und den zuständigen Ministerien vorzulegen (§ 1, 1). Die Ministerien haben die Ressortvorschläge zu erstellen (§ 1, 2). Den Bundesvoranschlag erstellt das Bundesministerium für Finanzen (§ 2). In gleichartiger Weise haben die anweisenden Stellen die Teilrechnungsabschlüsse nach Ablauf des Finanzjahres dem Rechnungshof vorzulegen (§ 57), der den Bundesrechnungsabschluß verfaßt (§ 62).

Das Gesetz von der Zunahme der Staatsausgaben: „Im Ganzen ist der Bereich der Staatstätigkeit immer ausgedehnter geworden, je mehr sich die Staatsidee entwickelte, eine je höhere Civilisation und Cultur ein Volk erreicht, je mehr neue Anforderungen infolgedessen an den Staat gestellt werden. Damit ist aber auch die Größe des Staatsbedarfs

⁵⁸ Schäffle: a.a.O., S. 10.

fortwährend gewachsen. Diese Erscheinung hat den Charakter und die Bedeutung eines Gesetzes im Leben des Staates (1863): *der Staatsbedarf ist bei fortschreitenden Völkern in regelmäßiger Vermehrung begriffen*⁵⁹. Damit aber dehnt sich der Budgetumfang immer mehr aus.

Dies ist für den österreichischen Staatshaushalt in den Jahren von 1870 bis 1936 unschwer nachzuweisen.

Die Staatsausgaben stiegen von 1870 bis 1895 von rund 322 Millionen fl auf 664 Millionen fl oder auf mehr als das Doppelte (100 : 203) an. Nach Währungsänderung vom Gulden zur Krone stiegen die Ausgaben von 1900 bis 1910 von 1 605 Mill. K auf 3 137 Millionen K oder beinahe wieder auf das Doppelte (100 : 195). Nach den Kriegswirren und der Neuordnung des Währungs- und Budgetsystems war trotz stärkster Deflationspolitik und ärgster Drosselung der Staatsausgaben der Budgetumfang vom Jahre 1925 mit 832 Millionen S bis zum Jahre 1936 auf 1 340 Millionen S oder um mehr als das Halbfache erweitert worden (100 : 161).

Die Staatseinnahmen nahmen in der Zeit von 1870 bis 1895 auf das beinahe Doppelte zu (100 : 196). Von 1900 bis 1910 stiegen sie noch einmal beinahe wieder auf das Doppelte (100 : 196). Der gleiche Prozeß der Zunahme tritt in der Zeit der Ersten Republik vom Jahre 1925 bis 1936 ein, indem die Einnahmen auf beinahe das Zweifache (100 : 181) zunahmen.

In jeder der drei angeführten Phasen stiegen die Ausgaben und Einnahmen immer wieder auf beinahe das Doppelte an. Der Budgetumfang erweiterte sich demnach um ein Vielfaches.

Natürlich ging mit dieser radikalen Umfangerweiterung unweigerlich auch eine Wesensveränderung einher, die in der nächsten Entwicklungsphase vom Jahre 1945 bis 1965 deutlich in Erscheinung trat.

Die Budgetsanierung nach dem Ersten Weltkrieg: Die Aufwände des Ersten Weltkrieges und der große Subventionsbedarf nach dem Krieg brachte die Haushaltswirtschaft des Staates vollends in Verwirrung und im Gefolge davon durch die ausgelöste Inflation die Währung gänzlich in Verfall.

Der finanzielle Kriegsaufwand wurde durch acht Kriegsanleihen mit einem Gesamtergebnis im Nominale mit 35 129 Millionen K oder im Gegenwartswert mit 32 956 Millionen K (Durchschnittskurs 93,4 %) und durch Finanzoperationen bei der Österreichisch-Ungarischen Bank als Notenbank mit 25 060 Millionen K (Konsortialanleihen, Lombardarlehen, Solawechsel, Schuldscheine und Kassenscheine) zu decken versucht.

⁵⁹ Wagner: a.a.O., S. 4.

	Ausgaben		Einnahmen	
	<i>in Gulden</i>	<i>in % v. 1870</i>	<i>in Gulden</i>	<i>in % v. 1870</i>
1870 ^{a)}	323 258 155	100	357 549 445	100
1875	423 381 201	131	417 340 363	117
1880	433 925 900	136	444 782 923	125
1885 ^{b)}	542 955 540	168	510 405 699	143
1890	559 597 517	173	581 814 433	163
1895	664 763 202	203	698 353 194	196
	<i>in Kronen</i>	<i>in % v. 1900</i>	<i>in Kronen</i>	<i>in % v. 1900</i>
1900	1 605 194 725	100	1 654 231 958	100
1905	1 998 789 921	125	2 056 736 949	121
1910	3 137 464 570	195	3 251 481 438	196
	<i>in Schilling</i>	<i>in % v. 1925</i>	<i>in Schilling</i>	<i>in % v. 1925</i>
1925 ^{c)}	832 393 000	100	706 851 000	100
1930	2 288 550 000	272	2 026 970 000	284
1935	1 397 830 000	168	1 244 550 000	176
1936	1 339 660 000	161	1 282 010 000	181

Quellen: a) *Statistisches Jahrbuch*, hrsg. v. d. Statistischen Centralcommission Bd. 1 ff. — b) *Österreichische Statistik*, hrsg. v. d. Statistischen Centralcommission Bd. 1 ff. — c) *Statistisches Handbuch f. d. Rep. Österreich*, Bd. 1 ff.

Die Situation nach dem Kriege verstärkte noch die weitere Entwicklung im Finanzverfall. Die Umstellung der Volkswirtschaft aus dem Gebiet eines Großstaates mit weitgehend wirtschaftlicher Autarkie zu einem Gebiet eines Kleinstaates, der beinahe aller Rohstoffgrundlagen und anfangs auch vieler Ernährungsbasen beraubt war, mußte zu einer Politik der Subventionen führen. Subventioniert wurden Lebensmittel, die vom Ausland bezogen wurden, die Bundesbahnen und als Übergangsmaßnahme auch der Fonds, aus dem die Arbeitslosen versorgt wurden.

All diese Maßnahmen verschlechterten die Finanzlage des Staates. Am 1. November 1918 deckten die Einnahmen die Ausgaben noch zu 84 %. Am 21. Dezember 1921 deckten die Einnahmen die Ausgaben des Staates nur noch zu 36 %. Dies brachte den Zusammenbruch der österreichischen Staatswirtschaft.

Diese Finanzkrise wurde zugleich auch zur Staatskrise, weil zur finanziellen Not noch die überstarke Spannung zwischen der Christlich-sozialen Partei und der klassenkämpferischen Sozialdemokratischen Partei kam. Der damalige Bundeskanzler Dr. Ignaz Seipel von der

Christlichsozialen Partei bereitete durch seine politischen Reisen nach Prag, Rom und Genf die Sanierung durch den Völkerbund vor. In den Genfer Protokollen vom 4. Oktober 1922 wurde zwischen den Mächten des Völkerbundes und Österreich ein Sanierungsprogramm vereinbart, dem zufolge Österreich die Staatsanweisungen an die Notenbank zur Finanzierung der Staatsausgaben einstellen und das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen im Staatshaushalt innerhalb von zwei Jahren wieder herstellen müsse. Der Völkerbund gewährt Österreich eine Anleihe von 610,97 Millionen Goldkronen wovon in den Jahren 1922 bis 1924 ein Betrag von 386,31 Millionen Goldkronen zur Abdeckung des Bundesdefizites verwendet wurde. Am 9. Juni 1926 erklärte der Völkerbund die Sanierungsaktion für Österreich für abgeschlossen. Der Kreditrest von 224,66 Millionen wurde zur Produktivitätsanregung der österreichischen Volkswirtschaft verwendet.

Im innerösterreichischen Wiederaufbauplan wurden die Staatsausgaben durch die Verringerung der Zahl der Staatsbeamten (96 000) und durch die Reform der österreichischen Eisenbahnen (Errichtung eines kaufmännisch geführten Wirtschaftskörpers) herabgesetzt und die Einnahmen durch die Einführung der Warenumsatzsteuer als pauschalierte Umsatzsteuer und durch eine Reihe von Änderungen in den direkten und indirekten Steuern vermehrt.

Mit den geordneten Verhältnissen im Staatshaushalt konnte die österreichische Volkswirtschaft einer Wiedergesundung entgegengeführt werden⁶⁰.

Die Strukturveränderungen in den Haushaltsplänen von 1900 und 1930: Nichts zeigt die Wandlung der Funktionen und der Aufgaben des Staates deutlicher als ein Strukturvergleich der Ausgaben für die Jahre 1900 und 1930.

Einen unveränderten Kern bilden die in den Prozentsätzen beinahe gleich gebliebenen Ausgaben für den Allerhöchsten Hofstaat und die Obersten Volksorgane mit 0,6 : 0,3 %, für das Handelsministerium mit 7,2 : 7,0 %, für das Ackerbauministerium mit 2,7 : 3,8 % und für die Justiz mit 4,2 : 3,9 %. In den rein hoheitlichen Bereichen der Repräsentanz, der Gesetzgebung und Justiz ist eine „auffallende Konstanz“ zu sehen, aus der auf die innere Verwandtschaft der Funktionen geschlossen werden kann. Ähnlich ist es für die Ministerien für Ackerbau und für Handel. Die Staatsintervention der zwei Wirtschaftsministerien wird erst nach dem Jahr 1930, durch die Weltwirtschaftskrise bedingt, im Wesen und daher auch in den Ausgaben vollends anders.

⁶⁰ Viktor Kienböck: Das österreichische Sanierungswerk. Stuttgart 1925.

Vom Jahre 1900 bis 1930 blieb das Ordnungs- und Interventionsmaß beinahe gleich, so für das Handelsministerium 7,2 : 7,0 % und für das Ackerbauministerium 2,7 : 3,8 %. Für das Justizministerium blieb das Verhältnis trotz der gewaltigen Gebietsänderung doch prozentual gleich 4,2 : 3,9.

In den Sparten mit veränderten Ausgabenanteilen wurden verschiedene Gründe wirksam.

Der Anteil der Staatsschulden veränderte sich vom kaiserlichen zum republikanischen Österreich von 21,3 : 14,5 %, wodurch für die an sich wirtschaftlich schwache Republik eine beachtliche Konsolidierung der Budgetverhältnisse festzustellen ist. Die Veränderung im Ausgabenanteil des Ministeriums für Inneres 3,9 : 7,6 % weist doch auf eine Ordnungsveränderung hin. Die staatliche Intervention wurde in den dreißiger Jahren eine intensivere. Anders als im Jahre 1900 ist das Verhältnis im Bereich des Unterrichtsministeriums, nämlich 4,5 : 6,7 %. Daraus ist der stärkere Bildungswille und die breitere Unterrichtgrundlage des Volkes zu sehen.

Vollends verändert sind die Verhältnisse im sozialen Bereich der Pensionen für die Staatsbeamten und für das Ministerium für soziale Verwaltung, das erst im Jahre 1917 gegründet wurde. Das Verhältnis der Ausgaben für Pensionen 3,6 : 16,0 % weist eine Vervielfachung aus. Der Gründe hierfür sind wohl zwei: die Zunahme der Zahl der Pensionisten aus den zurückgeströmten Beamten der ehemaligen Kronländer und die Zunahme der Pensionsbeträge. Die Veränderung im Strukturwandel des Ministeriums für soziale Verwaltung war grundlegend. Das Verhältnis 0,0 : 23,4 weist diese Totaländerung aus. Während im Jahre 1900 die „sozialen Angelegenheiten“ noch im Ministerium für Inneres „mitbetreut“ werden konnten, hat das Ministerium im Jahre 1930 schon beinahe ein Viertel aller Ausgaben „an sich gezogen“. Dies bedeutet wohl: Die Staatsintervention hat sich in der Richtung auf die sozialpolitische Intervention ganz und gar verändert.

Als Hinweis wird noch ein Blick auf die Ausgabenstruktur des Jahres 1965 gegeben. Die Staatsschuld sank von 1930 bis 1965 von 14,5 : 9,5 %, der Anteil des Innenministeriums sank von 7,6 : 4,1 %, der der Landesverteidigung von 7,5 : 5,9 %. Dem entgegen stiegen die Ausgabenanteile von 1930 bis 1965 im Unterrichtsministerium von 6,7 auf 11,2 %. Die Ausgaben für das Ministerium für soziale Verwaltung stiegen zwar absolut von 322,2 Mill. auf 9 697,2 Mill. S, hielten sich aber im Prozentsatz beinahe auf gleicher Ebene (23,4 : 20,6 %). Damit ist der Trend zum Versorgungsstaat der Gegenwart deutlich sichtbar.

Strukturveränderung in den Ausgaben

	1900		1930		
	Mill. K	in v.H. d. Gesamtausgaben		Mill. S	
Allerhöchster Hofstaat ..	9,3	0,6	0,3	4,00	Oberste Volksorgane
Handel	117,5	7,2	7,0	96,74	Handel und Verkehr
Ackerbau	47,7	2,7	3,8	52,12	Land- und Forstwirtschaft
Justiz	70,4	4,2	3,9	54,70	Justiz
Staatsschuld	344,0	21,3	14,5	200,40	Staatsschuld
Inneres	69,9	3,9	7,6	104,90	Inneres
Landesverteidigung	62,4	3,4	7,5	103,60	Heerwesen
Kultur und Unterricht ..	81,5	4,5	6,7	90,90	Unterricht
Finanzen	274,2	16,7	5,6	77,70	Finanzen
Pensionen	53,2	3,6	16,0	221,80	Pensionen
—	—	—	23,4	322,20	Soziale Verwaltung

Quelle: Finanzgesetz 1900 und 1930.

Die verfehlte Budgetpolitik in der Wirtschaftskrise: Die beginnende Weltwirtschaftskrise mit der volkswirtschaftlich zu geringen Nachfrage und der daher verursachten verringerten Produktion und dem damit wieder verbundenen verkleinerten Volkseinkommen wurde durch den Zusammenbruch der Creditanstalt für Handel und Gewerbe im Jahre 1931 so verschärft, daß sie gleich als Depression stärksten Grades mit etwa 500 000 Arbeitslosen, von denen die Hälfte „ausgesteuert“, d. h. ohne Arbeitslosenunterstützung und auch ohne Arbeitslosenfürsorge blieb, zutage trat. Die Creditanstalt schloß das Geschäftsjahr 1930 mit einem Verlust mit 140 Millionen S ab. Sollte nicht das gesamte österreichische Kreditsystem und die gesamte Industrie mittelbar und die rund 36 Konzernunternehmungen der Creditanstalt unmittelbar und sofort zusammenbrechen, so mußte der Staat für die Schulden die Haftung als Bürge und Zahler übernehmen. Durch das Budgetsanierungsgesetz vom 3. Oktober 1931 wurden die erforderlichen Einsparungen durch Kürzung der Gehälter und Löhne erzwungen, wodurch die Schulden der Bank „sozialisiert“ wurden. Im Jahr 1936 folgte dann noch der Zusammenbruch der Phönix-Versicherungsanstalt. Diese Krise, die ebenso bedrohlich schien, wurde aber durch eine Reihe von Finanzoperationen abgefangen, ohne die in der Depression befindliche Volkswirtschaft noch weiter belasten zu müssen.

In Verfolg der Politik der Währungssicherung machte man in der Wirtschaftskrise eine verfehlte Budgetpolitik. Der Fetisch des ausgeglichenen Budgets zwang zu Einsparungen in den Staatsausgaben und zur Erhöhung der Steuerlasten. So wurden die Zucker- und Biersteuer

erhöht, durch das Budgetsanierungsgesetz die Besoldungssteuer und die Kraftwagenverkehrssteuer neu eingeführt und durch die Krisensteuer die Einkommens- und Vermögenssteuer wie auch durch den Krisenzuschlag die Warenumsatzsteuer erhöht. Durch all diese Maßnahmen wurde nicht selten die steuerliche Leistungs- und Tragfähigkeit überschritten⁶¹. Die Wirkung war eine Verschärfung der Wirtschaftskrise, denn die verstärkten Steuerlasten verminderten die volkswirtschaftliche Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern, und die gedrosselten Staatsausgaben gaben keine nachfrageanregenden Effekte. Die Politik des ausgeglichenen Budgets verschärfte die Wirtschaftskrise.

Eine Andeutung zu einer Wendung wurde durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Nachtragsbudget 1933, durch die Österreichische Trefferanleihe 1933 und durch die Österreichische Arbeitsanleihe 1935 getroffen. Erst im Jahre 1937 entschloß man sich zu einer aktiven Konjunkturpolitik durch ein Defizit von 145 Millionen S im Budget und durch die Österreichische Investitionsanleihe 1937. Die positiven Wirkungen dieser Umkehr konnte Österreich nicht mehr erleben.

3. Die öffentlichen Unternehmungen

Die öffentlichen Unternehmungen haben dem Wesen der gesamten Staatswirtschaft folgend neben der betriebsinternen Aufgabe, dem Staat Geld einzubringen, die interventionistische Verpflichtung, die Volkswirtschaft zu fördern, indem sie die Politik des Reinertrages „der Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft unterordnen“⁶². Demgemäß müssen selbst die Finanzmonopol-Unternehmungen zunächst die volkswirtschaftlichen, dann die polizeilichen Aufgaben leisten und schließlich dem Staat Einnahmen bringen⁶³. Für diese Aufgabenreihe stellte *Wagner* sogar eine entsprechende Preispolitik heraus, die vom Versorgungsprinzip über das Gebührenprinzip bis zum Gewinnprinzip reicht. Die öffentlichen Unternehmungen stehen im Dienste der wirtschafts- und sozialpolitischen Staatsintervention.

Als im Jahre 1873 die allgemeine Krise die Eisenbahnen im besonderen traf, nicht wenige Konzessionen wegen Nichtausübung erloschen und bis zu 23 Millionen fl. Garantievorschüsse gegeben worden waren, ohne die gewünschten Erfolge zu bringen, folgten Überlegungen, die am 14. September 1877 das Sequestrationsgesetz brachten. Die Staatsverwaltung wurde ermächtigt: Eisenbahnbetriebe zu übernehmen, wenn

⁶¹ Der österreichische Staatshaushalt im Konjunkturverlauf 1925 bis 1935. Monatsberichte des Österr. Inst. f. Konjunkturforschung, Jg. 1935, H. 9—12.

⁶² v. Stein: a.a.O., S. 108.

⁶³ v. Stein: a.a.O., S. 359.

schon Vorschüsse zur Defizitabdeckung gewährt und wenn durch fünf Jahre mehr als die Hälfte der Garantien beansprucht wurden. So wurden wichtige Eisenbahnlinien wieder verstaatlicht (Franz-Josefs-Bahn, Vorarlberger Bahn u. a.).

Aus interventionistischem Staatsinteresse wurde am 28. Mai 1882 die Postsparkasse gegründet. Jedes Postamt wurde eine Sparkasse, die die Gelder der kleinen Leute enthorten sollte (Postsparkassenbuch). Durch das Gesetz vom 19. November 1887 wurden die Postsparkassenstellen in ein Girossystem eingeschaltet, so daß alle Zahlungen mittels Postscheck über das ganze Land hinweg durchgeführt werden konnten. Dieses Institut war für viele Staaten ein Musterbeispiel zur Nachahmung.

In diesem Zusammenhang muß noch die Gründung der Österreichisch-Ungarischen Bank (1878) erwähnt werden, die aus der Österreichischen Nationalbank hervorging und eine verhältnismäßige Unabhängigkeit vom Staat genoß. Mit ihr wurde die Währungsreform durch das Gesetz vom 2. August 1892 durchgeführt. Die Kronenwährung wurde als Goldwährung geschaffen⁶⁴.

Neben dieser staatlichen Unternehmungspolitik kam in dieser Epoche auch die *kommunale Unternehmungspolitik* vor allem unter dem Wiener Bürgermeister Karl *Lueger* zur Geltung, die für viele Großstädte in verschiedenen Ländern richtungsweisend wurde.

4. Das erneuerte Steuersystem

„Die Steuern bilden den Löffel, womit der Staat anderen Haushalten gegenüber in die große allgemeine Nährschüssel des National Einkommens taucht, um einen verhältnismäßigen Anteil am Ertrag der Nationalproduktion als materiellen Staatsunterhalt heraus zu schöpfen“⁶⁵. Diese Steuerabschöpfung steht abermals unter der Maxime der regelnden Staatsintervention.

Der Schutzzoll soll als Steuer wirtschaftspolitisch „schützend“ wirken⁶⁶, und die Einkommensteuer soll die „Entlastung der wirtschaftlich Schwachen und Bedürftigen“ bringen (Finanzminister *Steinbach* ganz im Sinne des sozialpolitischen Zweckes der Steuer bei *Wagner*).

Eine grundlegende Reform brachte die von Professor und Sektionschef Eugen v. *Böhm-Bawerk* ausgearbeitete Einkommensteuer.

⁶⁴ Reinhard *Kamitz*: Die österreichischen Geld- und Währungspolitik von 1848 bis 1948. In: Hans *Mayer* (Hrsg.): Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung. Wien 1949. S. 146 ff.

⁶⁵ *Schäffle*: a.a.O., S. 10.

⁶⁶ *Schäffle*: a.a.O., S. 643.

Die Ziele dieser Steuer sind: einmal die gerechte Ausgleichung der Steuerlast durch Heranziehung der steuerkräftigen Elemente, zweitens bessere Abstufung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit und drittens Entlastung der wirtschaftlich Schwachen und Bedürftigen (Finanzminister *Steinbach* in der Sitzung am 19. Februar 1892, Stenogr. Protokolle, XI. Session, 117. Sitzung, S. 5351). Das Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern wurde am 25. Oktober 1896 erlassen.

Von den Einnahmen wurden nach § 160 die Auslagen zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens abgezogen und von dem so ermittelten steuerpflichtigen Einkommen nach § 172 die Steuer in progressiv steigenden Sätzen von 0,6 % bei 600 fl bis 4,65 % bei 100 000 fl und im höchsten Satz von 5 % angenommen. Diese Einkommensteuer als Ist-Steuer ergänzte das geltende, aber reformierte System der Ertragssteuern als Sollsteuern.

Der sozialpolitische Zweck wurde in der Forderung nach stärkerer Progression hervorgekehrt. So meinte der Abgeordnete *Thurnher*: „Es wäre wohl wichtiger gewesen, die Progression in einer viel ausgiebigeren Weise eintreten zu lassen“ (Sitzung am 11. Mai 1896 im Abgeordnetenhaus, Stenogr. Prot. XI. Session, 492. Sitzung, S. 24 853).

Das übrige Steuersystem wurde durch neue Steuern ergänzt wie: Branntwein-Schanksteuer (1881), Mineralölsteuer (1882), Effektenumsatzsteuer (1892), Fahrkartensteuer (1902) und durch die Erhöhung der Biersteuer, Zuckersteuer (1899) und der Branntweinsteuer (1901).

Neben manchen Ergänzungen und Änderungen wurde im Gefolge der Sanierungsmaßnahmen als bedeutendste Neuerung die Warenumsatzsteuer als pauschalierte Umsatzsteuer am 1. April 1925 geschaffen.

Dieses vielgliedrige, neben dem fiskalpolitischen Zweck immer auch sozialwirtschaftlichen und sozialpolitischen Zwecken dienende Steuersystem hielt bis zum Untergang der Ersten Republik im Jahre 1938 durch die Besetzung von seiten des nationalsozialistischen Deutschland.

IV. Die Staatswirtschaft als wirtschaftspolitisches Lenkungssystem (1945-1965)

Die zwei Kriegswirtschaften haben erwiesen, daß der Staat, mindestens im Falle der Not, die Volkswirtschaft von der Produktion bis zur Verteilung führen kann. Die Depressionszustände der Wirtschaftskrise machten es notwendig, daß der Staat die Volkswirtschaft lenken muß, um Konjunkturtherophien zu vermeiden und krisenhafte Depressionen hintanzuhalten. Die Sozialisten gaben teilweise ihre Klassenkampftheorie auf und verschworen sich der staatlichen Planwirtschaft.

Die Finanzwissenschaft erkannte die Wandlung in der Staatswirtschaft und wußte, daß mit der Umfangerweiterung auch eine Wesensänderung der Staatswirtschaft einherging. Dieses neue Wesen der Staatswirtschaft wird als Ordnungswirtschaft (*Gerloff*) oder als Organisationswirtschaft der Volkswirtschaft (*Tautscher*) angesprochen. Dadurch erhielten aber alle Institutionen der Staatswirtschaft eine Ordnungsaufgabe für die Volkswirtschaft und eine Organisationskraft für die Sozial- und Wirtschaftspolitik⁶⁷.

Neben diesen Idealfaktoren drängte auch eine Reihe von Realfaktoren nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer vom Staat planmäßig gelenkten Volkswirtschaft.

Die österreichische Volkswirtschaft war durch den Krieg vollends der Vernichtung preisgegeben. Die Produktion der gewerblichen Wirtschaft sank wegen der durch die Bombenangriffe und durch die nach dem Krieg erfolgten Demontagen der Besatzungsmächte vernichteten Produktions- und Verkehrsanlagen unter die Hälfte des an sich schon krisenbedingten Niveaus vor dem Krieg. Die landwirtschaftliche Produktion sank noch weiter ab, weshalb die Ernährung der Bevölkerung in eine erbarmungswürdige Lage geriet. Zu all dem war auch noch ein Großteil des Wohnungsbestandes zerstört. Das Bundesgebiet war in vier Besatzungszonen geteilt, wodurch die österreichische Volkswirtschaft, ehe sie wieder eine solche wurde, in ebenso viele Regionalwirtschaften aufgeteilt war. Trotz dieses vorher und nachher unvorstellbaren Notstandes gingen alle Österreicher nunmehr mit dem Glauben an die Lebensfähigkeit Österreichs an die Arbeit⁶⁸. Der Wiederaufbau wurde ohne konkrete Aussicht auf das Gelingen mit Elan begonnen. Und er gelang.

Die ideologisch bedingten Forderungen und die realen Gegebenheiten ließen eine neue, vollends gewandelte Staatswirtschaft entstehen.

1. Staat und Volkswirtschaft

Für das Verhältnis von Staat und Volkswirtschaft ist nunmehr eine neue „Wirtschaftsgesinnung“ bestimmend. Dem Streben nach Freiheit folgte nunmehr das durchgehende Streben nach Sicherheit und Sicherung, das bis in die höchsten Deklarationen, wie etwa in der Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 im Artikel 22: „Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit“ den Niederschlag findet, weil „erst das Freisein von Existenzsorgen die Würde und freie Entfaltung der Persönlichkeit ge-

⁶⁷ Anton *Tautscher*: Die öffentliche Wirtschaft. Berlin 1953. S. 53 ff.

⁶⁸ Anton *Tautscher*: Die Lebensfähigkeit Österreichs. Graz 1946.

währleistet“ (Abg. *Schwer* in der Debatte über das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz am 18. September 1957). Dadurch wird der Staat zum Versorgungsstaat, der „für seine Bürger alle Aufgaben der Sicherung des materiellen Wohles erfüllt“⁶⁹.

Die soziale und wirtschaftliche Sicherung gibt für alle eine „betonierte Grundlage“ für das wirtschaftliche Leben, die durch das dynamische Streben nach höherem Lebensstandard ergänzt wird, denn „der höhere Lebensstandard wurde zum Leitbild der modernen Gesellschaft“ (E. *Zahn*) und das „*Quantum des Verbrauchers bestimmte das soziale Quale der Person*“⁷⁰.

Diese neuen Ziele können die einzelnen nicht selbst und allein erreichen, denn die Sicherung durch Vermögensbildung geht wegen der schleichenden Inflation, die jeweils die Zinsen vernichtet, zu schleppe, wenn überhaupt ergiebig genug, vor sich. Die Einkommenssteigerung zwecks höherer Aufwände kann der einzelne kaum für sich erreichen, wenn er nicht auf Grund von Sonderleistungen zu Sonderrenten für die Arbeit, für das eingesetzte Kapital und für den verwendeten Boden kommt. Daher müssen alle, um ihr Ziel der Sicherung und des höheren Lebensstandards zu erlangen, den Weg der Organisation in Gruppen und Verbänden gehen und sich den organisierten Schutzorganisationen unterstellen.

Diese Verbände und Großorganisationen haben zunächst für ihre Betreuten die ergänzende Selbsthilfe gebracht, erkannten aber alsbald, daß sie diese ihre Eingriffe durch einen gegenseitigen Lizitationsprozeß vom Staat ergänzen lassen können. Sie gehen nun konzentrisch gegen den Staat mit dem Begehren vor: volle Sicherung des Einkommens und des Auskommens zu erlangen. Über ihre entsandten Abgeordneten zwingen sie die Gesetzgebungskörperschaften und die Regierung, ihre „Erfüllungsgehilfen“ zu werden (W. *Weber*). Die Großorganisationen gehen mit ihren Angriffssäulen massiert und aggressiv fordernd gegen den Staat vor: die Arbeiter in den Arbeiterkammern mit 1 673 035 Mitgliedern und im Österreichischen Gewerkschaftsbund mit 1 542 813 Mitgliedern, wie auch in den Konsumgenossenschaften mit 456 334 Mitgliedern, die Bauern in den Bauernkammern mit 459 008 Mitgliedern, in den bäuerlichen Genossenschaften mit 655 970 Mitgliedern und die Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft in den Kammern der gewerblichen Wirtschaft mit 442 045 Mitgliedern, in den Genossenschaften der gewerblichen Wirtschaft mit 296 324 Mitgliedern (jeweils nach dem Stande 1965). Die Großverbände organisieren für ihre Mitglieder in progressiv zunehmendem Maße die Hilfe des Staates und fordern die dynamische Budgetpolitik des Staates heraus.

⁶⁹ Alfred *Klose*: Österreich als Sozialstaat. Wien 1963. S. 13.

⁷⁰ Anton *Tautscher*: Lebensstandard und Lebensglück. Berlin 1963. S. 67.

2. Die dynamische Budgetpolitik

Das Staatsbudget wurde durch den Wesenswandel der Staatswirtschaft zum Kraftfeld aller politischen Bestrebungen und Forderungen (Finanz-Minister R. Kamitz). Daher wird das Gesetz von den wachsenden Staatsausgaben von allen Seiten her multiplikativ angetrieben. Die Staatstätigkeit nimmt deshalb multiplikativ zu, wie dies aus der Zunahme der Zahl der Gesetze und der Staatsbeamten zu sehen ist. Die Budgetpolitik ist daher heute das Zentral-Instrument der Wirtschaftspolitik⁷¹.

Im Bundesgesetzblatt erschienen vom Jahre 1946 bis 1965: 1431 Stück mit 5713 Nummern und mit 46984 Paragraphen und Artikeln. All diese Gesetzesbestimmungen fordern eine verstärkte Verwaltungstätigkeit mit mehr Beamten heraus. Im Jahre 1937 gab es 48000 und im Jahre 1965 schon 125486 Beamte der Hoheitsverwaltung. Die Verwaltungstätigkeit wächst neben anderen besonders aus zwei Bereichen: aus der sozialen Verwaltung und aus der Unterrichtsverwaltung.

Die sozialen Sicherungskosten betrugen im Jahre 1965 für den Staat 14698 Millionen S, wozu aber noch die Ausgaben der in Selbstverwaltung geführten Sozialversicherungsträger mit 21042 Millionen S kommen.

Die Ausgaben für die Unterrichtsverwaltung stiegen mit der Zunahme der Schülerzahl in allen Schulkategorien vom Jahre 1955 mit 2116 Millionen auf 5821 Millionen S im Jahre 1964.

Zudem darf die Wirkung des Parkinsonschen Gesetzes nicht übersehen werden, dem gemäß stets auch die Verwaltung der Verwaltung zunimmt. Durch diese und andere Daten verursacht, nahmen die Ausgaben und Einnahmen des Staates von 1945 bis 1965 in folgender Weise zu:

	<i>Ausgaben</i>	<i>% v. 1946</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>% v. 1946</i>
1946	2 804 200 000	100	2 530 200 000	100
1950	10 607 000 000	378	11 078 000 000	434
1955	24 774 000 000	885	22 174 000 000	878
1960	42 273 000 000	1 520	41 163 000 000	1 620
1965	66 795 000 000	2 580	63 793 000 000	2 520

Quelle: Stat. Handbuch d. Rep. Österreich, N. F. Bd. 1 ff.

⁷¹ Stefan Koren: Budgetrede vor dem Nationalrat am 23. Oktober 1968. Wien 1968.

Die Ausgaben stiegen vom Basisjahr 1946 mit 2 804 Mill. S in den zwanzig Jahren bis 1965 auf 66 795 Mill. S oder auf das 25fache im Nominale. Da die Kaufkraft in dieser Zeit auf ein Drittel sank, betrug die reale Zunahme rund das 8fache. Die gleichartige Entwicklung zeigt sich auch bei den Einnahmen. Vom Ausgangsjahr 1946 mit 2 530 Mill. S stiegen sie auf 63 793 Mill. S im Jahre 1965. Wenn der Ausgangsstand 100 gleichgestellt wird, hat der Stand im Jahre 1965 die Indexziffer 2 520. Die Einnahmen stiegen daher nominell auf das 25fache und real auf das rund 8fache. Trotz der in den betrachteten Jahren erfolgten schleichenden Inflation ist die reale Zunahme des Budgetumfanges in den Ausgaben und Einnahmen eine multiplikative.

Die volkswirtschaftlich bedingte Investitionspolitik: Die öffentlichen Investitionen sind wegen ihres multiplikativen Beschäftigungseffektes vorzüglich als Instrument der Konjunkturpolitik zur Erlangung und Sicherung eines erwünschten Vollbeschäftigungszustandes geeignet. Werden nämlich durch staatliche Investitionen zusätzlich Arbeiter und brachliegende Produktionskapazitäten beschäftigt, dann erhalten die Arbeiter mehr Einkommen und die Unternehmer der Investitionsgütererzeugung mehr Einnahmen. Beide geben ihre Gelder nachfragend nach Waren wieder aus, wodurch sie die Beschäftigung in anderen Zweigen anregen. Dieser Multiplikatoreffekt der öffentlichen Investition beträgt nach den Untersuchungen des Internationalen Arbeitsamtes 2 bis 4.

Hemmungen, die sich in diesem Verfahren durch die Liquiditätsneigung der Unternehmer, die noch bestehenden Lagerbestände und durch die zurückhaltende Geldausgabefreudigkeit der Arbeiter ergeben, können den Effekt zwar zeitlich verzögern, aber nicht unterbrechen.

Der Bund gab im Jahre 1950 rund 900 Mill. S, im Jahre 1960 2 400 Mill. S und 1965 schon 4 100 Mill. S für Investitionen (nach Auskunft des Finanzministeriums) aus. Dazu kommen in der volkswirtschaftlichen Wirkung noch die Investitionsausgaben der Länder und Gemeinden, wie auch die der staatlichen und verstaatlichten Unternehmungen, die zusammen wohl das Doppelte der reinen Staatsinvestitionen ausmachen. Der Beschäftigungseffekt stieg von 1950 mit 1 916 600 auf 2 381 500 im Jahre 1965 an.

Diese antizyklische Investitionspolitik hat in Österreich eng gezogene Grenzen, weil das Bundesbudget wegen der übergroßen Zahl der gesetzlich gebundenen Ausgaben keine brauchbare Elastizität für die Investitionsausgaben zuläßt⁷². Aber trotz alledem ist die Investitionspolitik das bedeutendste Instrument der staatlichen Konjunkturpolitik.

⁷² Wilhelm Weber: Aktuelle Probleme der österreichischen Finanzpolitik. Zeitschrift f. Nationalökonomie. Bd. 20, S. 124 f.

So weit aber die öffentlichen Investitionen die Vollbeschäftigung der Volkswirtschaft gewährleisten, aber durch das Gesetz der Interdependenz der Preise bedingt die stets steigenden Baukosten auch die Preise anderer Waren infizieren, werden die öffentlichen Investitionsausgaben auch zu Ursachen der schleichenden Inflation.

Die staatliche Subventionspolitik: In der Demokratie gehen die Maximen des Regierens und die Postulate der Sozial- und Wirtschaftspolitik vom Volk oder richtiger von den Zentralen der Verbände und Organisationen aus. Diese drängen mit ihren Wünschen das System der Leistungswirtschaft in ein reglementiertes System „leistungsfreier Geldströme“ und damit in eine neu organisierte „caritative“ Wirtschaft ab. Der Staat wird so zur Geld verteilenden Subventionsmacht.

Das Staatsbudget wies für 1965 im Voranschlag 31 000 Mill. S für Subventionen bei einem Gesamtstand der Ausgaben von 66 000 Mill. S aus. Der Anteil der Subventionen belief sich auf 46,4 % oder beinahe auf die Hälfte. Nichts zeigt deutlicher als diese Subventionsgröße die Gefälligkeitsdemokratie von heute.

Die Subventionen zur Stützung des Einkommens und Auskommens betrugen (1965) 19 709 Mill. S im Gesamten und verteilten sich auf die Stützung der Einkommen mit 12 305 Mill. S und auf die Absicherung und Stützung des Lebenshaltungsniveaus durch verschiedene Preisstützungen und Beihilfen mit 7 404 Mill. S. Die Subventionen für die gewerbliche Wirtschaft mit Einschluß der Förderung des Verkehrs gaben die Summe von 3 556 Mill. S, wovon 263 Mill. S auf die Förderung des Gewerbes und 3 293 Mill. S auf die Förderung des Verkehrs mit Einschluß der Straßenbauten kamen. Die Subventionen für die Landwirtschaft betrugen 2 045 Mill. S und verteilten sich auf die Förderung der Produktion und der Produktivität mit 1 154 Mill. S und auf die Förderung landwirtschaftlicher Erzeugungsanlagen mit 891 Mill. S.

Diese Subventionen betragen insgesamt 25 310 Mill. S und fließen zum größten Teil, abzüglich der Baukosten für die Bundesstraßen mit 2 940 Mill. S, den Wirtschaftlern als Unternehmern und Konsumenten zu. Nichts zeigt deutlicher den Ordnungswandel in der sozialen Wirtschaft an als diese vom Staatsbudget gewährten Subventionen.

Aber auch der Staat nimmt aus dem „Geschenkkorb der staatlichen Subventionen“ für seine öffentlichen Unternehmungen 5 699 Mill. S, die er als Förderungszuwendungen an die verstaatlichten Unternehmungen mit 2 250 Mill. S und als Defizitabdeckung staatlicher Unternehmungen mit 3 449 Mill. S verwendet.

Dieses allseits wirkende System der staatlichen Subventionen nimmt vielen die Ungesicherheit, läßt aber auch den Leistungswillen vieler

erlassen. Mit den staatlichen Subventionen wandelt sich die Wirtschaftsordnung von einer reinen Leistungswirtschaft in ein gemischtes System von Leistungen und Unterstützungen, wofür die Staatswirtschaft als Ordnungswirtschaft den Weg bereitet.

3. Die staatlichen und verstaatlichten Unternehmungen

Zum Bestand der Staats- und Monopolunternehmungen von früher kam in der nationalsozialistischen Zeit das staatliche Branntweinmonopol und nach dem Zweiten Weltkrieg durch das Erste Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946 eine erkleckliche Anzahl verschiedenartiger Unternehmungen und durch das Zweite Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947 die Elektrizitätswirtschaft mit der Verbundgesellschaft mit 10 Sondergesellschaften und mit den 9 Landesgesellschaften.

Gründe für die Verstaatlichung gab es verschiedene. Auf die Verstaatlichungsliste setzte man Unternehmungen, die die Besatzungsmächte besetzt hielten, und Unternehmungen, die als Lenkungsinstrumente der Volkswirtschaft anzusprechen sind. Dazu kamen noch durch die Verstaatlichung der 3 Großbanken eine beachtliche Zahl von Konzernunternehmungen. So ergibt sich als gegenwärtiger Stand staatlicher und verstaatlichter Unternehmungen für den Bundesstaat:

10 Monopolunternehmungen	
257 Unternehmungen mit staatlicher Kapitalbildung über 50 %	
256 Betriebe, die keinen Firmencharakter haben	
38 verstaatlichte Unternehmungen	
561 verstaatlichte Unternehmungen und Betriebe	
108 Konzernunternehmungen verstaatlichter Banken	
45 Beteiligungsunternehmungen staatlicher Konzernunternehmungen	
714 Unternehmungen im unmittelbaren Einflußbereich des Staates.	

Diese Unternehmungen leisten für das Brutto-Sozialprodukt einen Beitrag von 30 %. Der Einfluß der Staatsunternehmungen wird noch deutlicher, wenn der Anteil der Staatsunternehmungen für wichtige Wirtschaftszweige besonders herausgestellt wird:

95 % Elektrizität, Gas und Wasser
78 % Verkehr
69 % Banken und Versicherungen
31 % Industrie.

Im Rahmen der Grundstoffindustrie reichen die Anteile bei Aluminium mit 69,3 % und Steinkohle mit 85 % über Erdöl mit 93 % und Rohstahl mit 95,6 % bis zur Braunkohle mit 95,6 %, Erdgas mit

99,0 %, Roheisen mit 99,4 % und Eisenerz mit 99,6 % und schließlich Kupfer und Bleizinkerz mit 100 %.

Der Anteil der drei verstaatlichten Banken (Creditanstalt-Bankverein, Österreichische Länderbank, Österreichisches Creditinstitut) an den Bankgeschäften insgesamt betrug in Prozenten:

60,0	Wechselforderungen
69,1	Spareinlagen
81,8	Kontokorrenteinlagen
65,5	kommerzielle Kredite
75,0	Effektenumsätze
90,0	Devisengeschäfte.

Gerade die für die Volkswirtschaft integrativen Wirtschaftszweige haben den größten Staatsanteil. Sie geben dem Staat von den Grundstoffen her einen erzeugungstechnischen und von den Banken und Verkehrsunternehmungen her einen volkswirtschaftlich-organisatorischen Lenkungseinfluß auf das gesamte volkswirtschaftliche Geschehen. Mit diesen Staatsunternehmungen ist die Staatswirtschaft von heute zum Gewalthaber der österreichischen Volkswirtschaft geworden.

4. Die Steuer als Steuerungsinstrument

Die Steuer als staatliche Geldentnahme aus den Geldquellen der Steuerzahler und Steuerträger untersteht heutzutage einem Bündel von Zwecken, in dem der fiskalpolitische Einnahmezweck beinahe immer der vordringliche und der sozialpolitische Zweck nie nur ein Nebenzweck ist und der wirtschaftspolitische Gestaltungszweck immer auch die steuerliche Geldentnahme nach den verschiedenen steuerpflichtigen Tatbeständen und den Steuersätzen variieren läßt. Diese vielartigen, meist sich untereinander ergänzenden, aber nicht selten auch widersprechenden Zwecke kann man in dem organisatorischen Zweck der Steuer zusammenfassen. In diesem ergänzen sich die Zwecke der Geldentnahme und die Zwecke der Steuerertragsverwendung. Wegen dieser verschiedenen Zwecke schwanken die Steuern stets, weil einmal der Finanzminister wegen der rasch wachsenden Staatsausgaben die Steuern fiskalpolitisch erhöhen muß und weil ein andermal die organisierten Interessengruppen danach drängen, die Steuerlasten durch Änderung der Steuersätze oder durch Veränderung von „erleichternden Abschreibungen“ zu ermäßigen. Nicht selten können auch wirtschaftspolitische Gründe wegen einer notwendigen erleichterten Kapitalbildung zum Zuge kommen, damit das Wachstum der Wirtschaft über steuerlich begünstigtes Sparen und Investieren gefördert wird. Deshalb gibt es eigentlich nie einen Stand der Steuern, sondern immer nur eine Entwicklung der Besteuerung.

Die Steuer ist ein staatlicher Zugriff in die Steuerquellen, die unmittelbar nur Geldfonds und mittelbar auch Vermögensfonds sind, sofern diese in Geld realisierbar sind. Es gilt nun, die Geldquellen für den Staat auszuschöpfen. Hiefür genügt nie eine Steuer, hiezu sind viele erforderlich, sofern sie aufeinander abgestimmt die steuerlichen Geldfonds in Beachtung des Gesetzes vom Steuerertrag und des Gesetzes von der Interdependenz der Steuererträge optimal ausschöpfen⁷³ und in Hinsicht auf die Lenkung der volkswirtschaftlichen Vorgänge durch die steuerliche Geldentnahme sinnvoll vornehmen. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde ein Steuersystem mit verschiedenen Steuergruppen geschaffen.

Gliederung des geltenden Steuersystems⁷⁴

I. Einkommens- und Ertragssteuern:

1. Einkommenssteuern:
 - a) Veranlagte Einkommenssteuer
 - b) Lohnsteuer
 - c) Körperschaftssteuer
 - d) Aufsichtsratsabgabe
 - e) Beitrag v. Eink. z. Förderung des Wohnbaues und des Familienausgleiches
 - f) Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen
 - g) Wohnbauförderungsbeitrag
2. Ertragssteuern:
 - a) Gewerbeertragssteuer
 - b) Lohnsummensteuer
 - c) Grundsteuer
 - d) Kapitalertragssteuer

II. Vermögenssteuern:

1. Vermögenssteuer
2. Vermögenszuwachssteuer
 - a) Erbschafts- u. Schenkungssteuer
 - b) Grunderwerbssteuer

III. Verkehrssteuern:

1. Umsatzsteuer
2. Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer
3. Rechenstempelzuschlag z. Umsatzsteuer
4. Zölle
5. Kapitalverkehrssteuern
 - a) Gesellschaftssteuer
 - b) Wertpapiersteuer
 - c) Börsenumsatzsteuer
 - d) Versicherungssteuer
 - e) Feuerschutzsteuer
 - f) Jagdabgabe auf d. Pachtschilling

⁷³ Anton Tautscher: Grenzen der Besteuerung. Berlin 1962.

⁷⁴ Siehe Fußnote 75.

6. Beförderungssteuer
7. Kraftfahrzeugsteuer
8. Mineralölsteuer
9. Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer
10. Außenhandelsförderungsabgabe
11. Fahrkartenabgabe
12. Fremdenverkehrsabgabe
13. Ankündigungsabgabe
14. Anzeigenabgabe
15. Abgaben bei freiwilligen Feilbietungen
16. Jagdkartenabgaben
17. Fischereikartenabgaben
18. Spielbankenabgaben (Stammabgabe)
19. Bundeszuschlag bei Spielbankenabgabe
20. Sonderabgabe zur Spielbankenabgabe
21. Kulturgroschen
22. Kunstförderungsbeitrag
23. Stempel und Rechtsgebühren

IV. Aufwand- und Verbrauchssteuern:

1. Tabaksteuer
2. Biersteuer
3. Weinsteuer
4. Getränkeabgabe
5. Branntweinaufschlag
6. Monopolabgabe vom Branntwein
7. Monopolabgabe vom Salz
8. Monopolabgabe von Spielbanken
9. Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer)
10. Opferfürsorgeabgabe als Zuschlag zur Lustbarkeitsabgabe
11. Abgaben für Halten von Tieren
12. Ausgleichsabgabe auf Lehendvieh und Frischfleisch⁷⁵.

In diesen vier Gruppen schöpfen die Steuern die steuerlichen Geldquellen aus und lenken zugleich in der Rangfolge dieser Gruppen die volkswirtschaftlichen Vorgänge.

Durch die immer rascher steigenden Staatsausgaben wird ein immer stärkerer Steuerdruck notwendig. Die steuerliche Zudringlichkeit und Eindringlichkeit des Staates ist am deutlichsten aus dem steigenden Aufkommen der Steuern zu sehen.

Das Steueraufkommen nahm in den zwanzig Jahren von 1946 bis 1965 von 1 651 Mill. auf 56 700 Mill. S oder um das 34,3fache zu.

⁷⁵ Diese Steuertafel gilt abhängig davon, ob die Steuern ausschließliche Bundes-, Landes- oder Gemeindesteuern oder ob sie gemeinschaftliche oder geteilte Abgaben sind. Die Rechtsgrundlagen für alle diese Steuern: Erwin Melichar: Finanz- und Steuersystem. In: Anton Tautscher (Hrsg.): Handbuch der österreichischen Wirtschaftspolitik. Wien 1961. S. 91—138.

Öffentliche Abgaben von 1946 bis 1965

Jahr	Ertrag in Mill. S	Vielfaches von 1946	Jahr	Ertrag in Mill. S	Vielfaches von 1946
1946	1 651	—	1956	21 181	12,5
1947	3 542	2,1	1957	24 989	15,2
1948	4 111	2,5	1958	26 269	15,9
1949	6 520	3,9	1959	27 912	16,9
1950	8 662	5,2	1960	30 783	18,6
1951	12 305	7,5	1961	36 273	22,0
1952	14 583	8,8	1962	40 078	24,6
1953	16 337	9,8	1963	43 177	26,2
1954	17 498	10,6	1964	46 780	28,3
1955	18 863	11,4	1965	56 700	34,3

Quelle: Stat. Handbuch d. Rep. Österreich, Jg. 1947 bis 1957.

Wenn die inzwischen erfolgte Geldentwertung berücksichtigt wird, dann kann mit einer reduzierten, aber doch wohl mit einer 10fachen bis 15fachen Vervielfältigung des Steueraufkommens gerechnet werden.

Diese steigende Ergiebigkeit des Steueraufkommens geht zum einen auf die fortschreitende Wirtschaftsentwicklung und zum anderen auch auf die schleichende Inflation zurück. Da mit der schleichenden Inflation die Einkommen, die Umsätze und die Verbrauchsgrößen nominell wachsen, steigen ohne Rücksicht auf die realen Werte die Steuersätze für die Einkommensteuern und die Steuerbeträge für die anderen Steuern. Alle Steuerzahler und Steuerträger haben schwerere Steuerlasten, ohne daß sich irgend etwas an ihren realen Verhältnissen ändert. Die schleichende Inflation drängt die Steuerpflichtigen der Ausbeutung durch den Staat zu⁷⁶.

Um den nivellierenden Steuerdruck eindeutig erfassen zu können, sei folgende Feststellung für die Abgabenlasten in Österreich, die alle öffentlichen Gebietskörperschaften und die intermediären Finanzgewalten (z. B. Sozialversicherungsträger und Kammern usw.) vorschreiben, angegeben. Die Bruttoeinnahmen beliefen sich im Jahre 1965 auf 136,1 Mrd. S. Das Volkseinkommen, dem diese öffentlichen Einnahmen entnommen wurden, betrug im Jahre 1965 insgesamt 180,9 Mrd. S. Von diesem Volkseinkommen wurden die 136,1 Mrd. — oder ein Anteil von 75,3 % entnommen. Dies bedeutet aber: Vom Volkseinkommen wurden drei Viertel durch öffentliche Abgaben entnommen.

⁷⁶ Anton Tautscher: Steigender Steuerdruck bei sinkendem Geldwert, zur Krise des Steuerstaates. Berlin 1967. S. 34 ff.

Dies ist wohl nicht mehr ein interventionistisches Anteilsystem, dies kommt vielmehr schon dem System einer Konfiskation nahe. Wenn den Steuer-Betroffenen bloß ein Viertel ihres Einkommens belassen bleibt, dann führt dieses Steuersystem zu einer allgemeinen Verstaatlichung der Wirtschaft und selbst der Steuerträger. Diese stehen nunmehr unter der „steuerlichen Grundherrschaft“ oder unter der „steuerpflichtigen Munt“ des Staates.

5. Staatsschulden und öffentlicher Kredit

In dieser Gegenüberstellung ist das Problem von früher und heute gekennzeichnet.

Als gemäß der alten, vom Liberalismus infizierten Auffassung vom jährlich ausgeglichenen Budget der öffentliche Kredit keine eigene Funktion hatte, es sei denn, er wird für rentable Investitionen in den öffentlichen Unternehmungen verwendet, „wo vorausgesetzt werden kann, daß sich der Krediteinsatz derart rentiere, daß Zinsen und Kapitalrückzahlungen nach kaufmännischen Grundsätzen unmittelbar durch die Verwendung gewährleistet sind“⁷⁷, wurde der Kredit lediglich als Schuldenbelastung des Staates angesehen. Daher galt auch die Meinung, wo immer die genommenen Kredite keine amortisablen Einnahmen bringen, da „beginnt das Gebiet, von welchem die Diskriminierung der öffentlichen Schuldenwirtschaft ausgeht“ (*Weyermann*). Staatsschulden waren das Zeichen einer schlecht geführten öffentlichen Wirtschaft. So die alte Auffassung.

Die moderne Kredittheorie mit der Renaissance der dynamischen Kredittheorie und die konjunkturpolitische Verpflichtung des Staates brachten die Überzeugung von der konjunkturbelebenden Kraft der öffentlichen Kredite. Der öffentliche Kredit ist nicht mehr nur Lückenbüßer in einer abwegigen Budgetsituation, er ist vielmehr der Ausgleichsfaktor im Konjunkturhaushalt der Volkswirtschaft, weil „die Kreditnahme bei zeitweiligem Zurückbleiben der Einnahmen hinter den Ausgaben (etwa in der Rezession) zulässig ist, sofern nur im Gesamterlös der längeren Periode die Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen“ (*Stucken*). In dieser neuen Funktion ist der öffentliche Kredit eine unentbehrliche dynamische Kraft der Wirtschaftspolitik.

In Wahrheit ist die österreichische Politik des öffentlichen Kredits in den letzten Jahrzehnten eine Kombination von „Schuldenmachen zur Abdeckung von Budgetlücken“ und von einer „Kreditnahme für

⁷⁷ Moritz Rudolf *Weyermann*: Theorie des öffentlichen Kredites. In: Wilhelm *Gerloff* u. Franz *Meisel* (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1927. Bd. 2, S. 532.

konjunkturpolitische Initialzündungen“ und für strukturpolitische Investitionen höherer Ordnung. Aus dieser Koppelung ergab sich für das Jahr 1965 ein Gesamtstand der Bundesschuld von 28 277 Mill. S, die sich aufgliedern in 4 357 Mill. S Auslandsschulden und 23 920 Mill. S Inlandsschulden.

Mit diesem Schuldenstand steht Österreich am unteren Ende der Staatenliste.

Zum Nationalprodukt stehen die Staatsschulden im Verhältnis: in Großbritannien mit 97 %, in den USA mit 45 %, in Italien mit 38 %, in Schweden mit 19 %, in Frankreich mit 16 % und in Österreich mit 12 %.

Wenn die Staatsschulden für den Kopf der Bevölkerung in DM berechnet werden, dann beginnt die Belastung in den USA mit 8 700 DM und in England mit 8 100 DM, geht über Belgien mit 4 635 DM, die Niederlande mit 4 315 DM und die Schweiz mit 2 708 DM bis zu Österreich mit nur 886 DM (Informationsdienst der Credit-Anstalt v. 23. Jänner 1968).

Die angesetzte Entwicklung mit der Kreditnahme der öffentlichen Wirtschaft mit Bund, Ländern, Gemeinden, Wohnbaufonds, den Elektrizitätsunternehmen und den Verstaatlichten Industrien brachte im Jahre 1965 bei einem Gesamtstand von 5 438 Millionen einen Anteil der öffentlichen Wirtschaft mit 4 940 Mill. S oder mit 91 %.

Wenn die öffentliche Wirtschaft den Kapitalmarkt in den letzten zehn Jahren von 1956 bis 1965 mit 87 % im Mindestmaß und mit 98 % im Höchstmaß abschöpfte, dann hat die Öffentliche Wirtschaft eine gefährliche Übermacht im Bereich des Kredits, und die gesamte Privatwirtschaft erhält bestenfalls die Rolle eines bescheidenen Satelliten⁷⁸. Der Staat wurde zum Gewalthaber am Anleihemarkt.

V. Der Trend zur wirtschaftlichen Übermacht des Staates

Vom intervenierenden über den ordnenden Staat führte der Weg direkt zum totalen Wirtschaftsmacht-Staat von heute. Der umfassende Verwaltungsstaat mit der Einbeziehung aller Lebensvorgänge in die Gesetzgebung gemäß der Theorie vom positivistischen Gesetzes-Rechtsstaat zwingt nicht nur zu einer subsidiären Ergänzung, sondern zur unmittelbaren und totalen Verwaltungserfassung der Staatsbürger und ihrer Angelegenheiten. Die Staatsverwaltung unterstellt alle Bürger mit all ihren Angelegenheiten der Munt der Verwaltungsbehörden. Soweit dies der Staat und seine Bürokratie nicht schon von selbst tun,

⁷⁸ Mitteilungen d. Direktoriums der österreichischen Nationalbank. Jg. 1968 S. 473.

drängen die Großorganisationen im Lizitationsverfahren der Gefälligkeitsdemokratie den Staat zu stets neuer Betreuung. Der Verwaltungsstaat der Gefälligkeitsdemokratie drängt zur Totalität.

Mit der angewachsenen Budgetmacht leistet der Staat ein Viertel des Staatsbudgets für die soziale Sicherheit und einen entsprechenden Anteil für die Kulturbetreuung des Volkes. In dieser Entwicklung nahmen die Staatsausgaben für die Hoheitsverwaltung vom Jahre 1950 mit 7 097 Mill. bis 1965 auf 47 069 Mill. S., d. i. nominell um 563 % oder real um 280 % zu. So drängt der totale Verwaltungsstaat zur umfassenden Budgetmacht der Volkswirtschaft.

Diese Verwaltungsmacht des modernen Staates wird noch durch die dem Staat aufgedrängte Wirtschaftsmacht überhöht. Abgesehen von den immer stärkeren Interventionen in der Volkswirtschaft mittels der öffentlichen Investitionen und der öffentlichen Subventionen wird der Staat auch die größte Unternehmungsmacht der Volkswirtschaft. Der Staat hat durch seine Unternehmungen beinahe bis zu einem Drittel Anteil am Bruttosozialprodukt und bis zu 77 % am gesamten österreichischen Aktienkapital. Der Staat ist als Herr der wichtigsten Rohstoffe (90—99 %) der Machthaber über den technischen Produktionsansatz und als Herr der verstaatlichten Banken der Gewalthaber über den volkswirtschaftlichen Kredit, weil er über 79 % der Spareinlagen und über 82 % der Kontokorrenteinlagen der österreichischen Volkswirtschaft verfügt.

Der liberale Staat zog aus, um die Polizeiverwaltung des absolutistischen Staates zu brechen. Die sozialen und wirtschaftspolitischen Selbstschutzverbände drängten dem Staat immer neue Aufgaben auf, bis er heute die zwar rechtlich gebundene Verwaltungsmacht verbunden mit der meist ungebundenen Wirtschaftsmacht in seinen Händen hat. Gegen die Macht der Privaten wurde einst die Gegenmacht des Staates mobilisiert. Heute steht der Staat ohne jegliche Gegenmacht als Gewalthaber der wichtigsten volkswirtschaftlichen Kräfte seinen wirtschaftenden Bürgern gegenüber. *Der totale Verwaltungsstaat und der alles umfassende und alles durchdringende Wirtschaftsmacht-Staat ist zum „ökonomischen Leviathan“ geworden*⁷⁹.

„Keine Macht gibt es, die ihm vergleichbar wäre.“

(Job, 41,24: Motto zu Hobbes „Leviathan“)

Das Problem der staatlichen Finanzwirtschaft ist demnach nicht mehr nur ein Problem der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspolitik

⁷⁹ Anton Tautscher: Der ökonomische Leviathan oder die wirtschaftliche Übermacht des Staates. Berlin 1969.

und der Sozialwirtschaftslehre, es ist vielmehr ein Problem des Staates und ein Problem des Menschen, der seine Freiheit bewahren möchte.

Summary

The Development of the Austrian State Economy

Analyzing the development of the Austrian state economy, the author finds that basically no fundamental changes occurred, though the state itself, once a big power, has turned into a small state since 1918.

During the period of mercantilism (1527—1848), the Austrian state economy emerges as the main factor of economic development to serve fiscal and development policies. Since 1761, a unified budget for revenues and expenditures has been based on the principle of annuality and universality. State manufactories and taxes serve to yield revenues and develop the “food sector”.

Fiscal Liberalism (1848—1869), as influenced by the Classical School of economics, attempts to liberate the Austrian economy from state influence, but fiscal calamities lead these attempts to a failure. Only some state firms come under private ownership.

The transition to a state economy of interventionism (1870—1938) passed unnoticed according to Wagner's law of growing state tasks and state expenditures (1863). State expenditures double from 1870—1895, again they almost double from 1900—1910, and they grow by one and a half from 1925—1938. This development is accompanied by various state interventions and income redistributions by a progressive income tax, but it does not substantially change the system itself.

During the last period (1945—1965), the Austrian state economy becomes an instrument of public economic and social policies. The budget is now the central instrument of economic policy. Government investment is regarded as the guarantee of full employment; government subsidies are granted to improve economic structure and income distribution. As owner of all big banks and numerous firms of industry, the government now controls 67 % of all Austrian corporations. Control of the money and credit system and of the basic industries shifts the state economy into the position of a prevailing economic power. A barrier is needed to secure the freedom of entrepreneurs and workers.